



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, den 02.06.2016

Mit freundlichen Grüßen

Ausschussvorsitzende

Gremium		
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz		

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	15.06.2016	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und
während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bestellung einer Schriftführerin	Anlage 1
1.2	11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner Dorf 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	Anlage 2
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2016/0659
Datum: 30.05.2016

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	15.06.2016	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung einer Schriftführerin

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Frau Janine Bomm wird zur Schriftführerin des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung bestellt.

Im Verhinderungsfall wird sie durch Frau Karin Nikolaizik und Frau Sandra Fehlemann vertreten.

Begründung

Gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 58 Abs. 2 GO NRW sowie § 25 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 29 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) ist über die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer wird vom Ausschuss bestellt.

Hennef (Sieg), den 30.05.2016


Klaus Pipke



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2016/0626
Datum: 20.05.2016

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	15.06.2016	öffentlich

Tagesordnung

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner Dorf

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)
2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs
3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. zu B1 (Anwohner Im Helltgen)

mit Mail vom 14.03.2016 und 13.04.2016

Stellungnahme:

Der Bebauungsplanvorentwurf, der den Bereich des derzeitigen Bürgerhauses umfasst, enthält erhebliche Veränderungen der derzeitigen Flächennutzungen, welche dem unmittelbaren Anwohner Sorgen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität durch die geplante Erweiterung des KITA Außenbereiches auf die nordöstlich der KITA gelegene Grünfläche bereiten.

Die Vorstellung der Entwurfsplanung durch das beauftragte Planungsbüro am 08.03.2016 im Rahmen der Bauausschusssitzung beinhaltete keine Antworten Fragen des Anliegers.

Die grundsätzliche Umgestaltung der Fläche des derzeitigen Bürgerhauses in eine KITA in der vorgestellten Form wird prinzipiell gut gefunden, obwohl die Lage und die damit zu

erwartenden Verkehrsbelastungen respektive Unfallrisiken der Dorfstraßen eine Befürwortung dieses Standortes nicht unterstützen.

Der geplante erweiterte KITA Außenbereich grenzt unmittelbar an die Wohngrundstücke der Anwohner Im Helltgen 3/5/7/9. Da über die geplante Gestaltung dieses Bereiches in der Entwurfsplanung, sowie auch die Vorstellung dieser im Rahmen der Bauausschusssitzung keine Angaben gemacht wurden, wird darum gebeten, bei den Planungen geeignete Schutzmaßnahmen vor Lärmimmissionen vorzusehen. Die Anwohner haben heute schon mit den Lärmimmissionen der angrenzenden Sportflächen, der BAB 560 sowie der stetig steigenden Flugbewegungen zu tun.

Auch wenn der Gesetzgeber inzwischen festgelegt hat, dass Kinderlärm im gesetzlichen Sinne kein Lärm ist, sollte es im Interesse aller Beteiligten sein, ein friedvolles Miteinander und gegenseitiges Verständnis anzustreben. Von Beginn an, sollten dauerhaften Konflikten der Nährboden durch intelligentes Planen, Einbeziehung der Anwohner und KITA-Leitung in die Planung, sowie einer ausgeprägten gegenseitigen Rücksichtnahme entzogen werden. Nicht selten wurde diese Vorgehensweise sträflich vernachlässigt und führte somit unweigerlich zu belastenden langwierigen Konflikten.

Eine intelligente Gestaltung der erweiterten KITA-Außenfläche mit geeigneten Schallschutzmaßnahmen, zeitlich geregelter Nutzung und angemessener Begrünung unter Beachtung der Verkehrssicherheit (die Endhöhe der Begrünung sollte keinesfalls die 5 m Marke übersteigen) sind sicherlich sinnvolle Maßnahmen, um eine Reduzierung der Lärmimmissionen zu erreichen. Auch ist bis dato nicht erkennbar, wie weit sich der KITA Außenbereich erstrecken und in welcher Form dieser Bereich eingefriedet werden soll. Da die Grundstücksgrenzen der Anwohner bereits Einfriedungen (Zäune, Hecken) haben, stellt sich die Frage, wie diese Einfriedungen künftig von der Seite des KITA Außenbereiches für Grünpflegearbeiten zugänglich sein werden. Ebenfalls ist unklar, welche Belegung (Alter der Kinder) geplant ist. Je nach Belegungsart werden die zu erwartenden Lärmimmissionen mehr oder weniger stark ausgeprägt sein.

Gerne steht der Anlieger für einen persönlichen Meinungs- und Ideenaustausch zur weiteren Gestaltungsplanung zur Verfügung und würde sich über eine Einladung sehr freuen.

Abwägung:

Die vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Viele der angesprochenen Punkte (Gestaltung des Außenbereiches, Nutzungszeiten, Alter der betreuten Kinder usw.) sind jedoch keine Belange, die es im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln gilt. Die Änderung des Bebauungsplanes hat primär die Aufgabe, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Kindertagesstätte zu schaffen und dabei die Planungsbelange zu berücksichtigen, die es im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten gilt. Wie bereits in der Stellungnahme angedeutet, gilt eine Kindertagesstätte planungsrechtlich als mit einer umliegenden Wohnbebauung verträglich und ist grundsätzlich auch in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Insofern gibt es bauleitplanerisch hinsichtlich der Lärmemissionen keinen besonderen Regelungsbedarf.

Um den Belangen der Nachbarn gerecht zu werden, sieht der Bebauungsplan eine Höhenbeschränkung der Gebäude auf 72,20 m über NHN vor. Das entspricht einer Gebäudehöhe von etwa 4,20 m. Damit soll eine unnötige Verschattung der Nachbargrundstücke vermieden werden. Darüber hinaus ist zwischen dem Außengelände der Kindertagesstätte und den angrenzenden Gärten in der Planzeichnung auf dem Grundstück der Kindertagesstätte eine 2 m breite Bepflanzung festgesetzt, die die Spielflächen optisch zu den Gärten hin abschirmt. Die Pflanzung hält einen Abstand von 1 m zur Grundstücksgrenze und bietet damit einen Zugang für Pflegearbeiten sowohl für Gehölze auf dem Gelände der Kindertagesstätte als auch an der Grenze der benachbarten Gärten.

Dafür ist auch vorgesehen, den erforderlichen, 1,20 m hohen Zaun zur Einfriedung des Geländes der Kindertagesstätte in diesem Bereich ebenfalls 1 m von der Grenze nach innen zu rücken.

Da die Stadt Hennef Eigentümer des Grundstücks der Kindertagesstätte und gleichzeitig Träger der Planungshoheit ist, lassen sich die Belange der Nachbarn bei der weiteren Projektplanung angemessen berücksichtigen, ohne dafür Festsetzungen im Bebauungsplan treffen zu müssen.

Parallel zu dem formalen Verfahren werden zu gegebener Zeit Gespräche mit den Anliegern geführt und die bereits beauftragte Planung der Außenanlagen vorgestellt.

zu B2 (Anwohner Im Helltgen)

mit Schreiben vom 17.03.2016

Stellungnahme:

In Anbetracht des Neubaus einer Kita in Hennef-Allner möchten die direkt angrenzenden Nachbarn ihre Gedanken hinsichtlich einer zufriedenstellenden Realisierung für Alle vortragen.

In der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses am 08.03.2016 wurde das Bauvorhaben einer 3-gruppigen, eingeschossigen Kita vorgestellt. In diesem Rahmen wird das Bürgerhaus abgerissen. Die 1-geschossige Bauweise sowie die Hauptausrichtung der Gruppen und deren Außenspielflächen nach Süden hin sind nachvollziehbar und akzeptabel. Die Kita ergibt ihrer Einschätzung nach ein gefälliges Bild. Auch die Tatsache, dass eine Einrichtung für Kinder in ein Dorf gehört und nicht auf eine grüne Wiese versteht sich von selbst.

Man möge nur bedenken, dass die Kita sich am absoluten Ende des Ortes Allner befindet, wie auch schon der Sportplatz, und somit erhebliches Verkehrsaufkommen nach sich ziehen wird. Da die Anwohner rund ums Bürgerhaus, aber auch die Lettestraße sowie der Rüben Garten bisher schon durch Verkehr zum Allner See, zum Bürgerhaus und zum Fußball- und Bolzplatz häufig an den Wochenenden gelitten haben, wird sich die Situation nunmehr noch zusätzlich auf die gesamte Woche ausdehnen. Sicht- und Lärmschutz zum Parkplatz sowie zum Bolzplatz hin war bislang zumindest durch Baumbestand gegeben. Das naturbelassene Grundstück entlang der Grundstückseigentümer Im Helltgen war ebenfalls mit Bäumen und Sträuchern bewachsen, auf dem im Übrigen Nistkästen an vielen Bäumen von Anwohnern angebracht worden waren.

Nach Aussage des Architekten war dieser Baumbestand wichtiger Planungsbestandteil für den neuen Außenspielbereich der Kita, der als Erweiterungsfläche nun hier realisiert werden soll. Doch diese Fläche ist leider vollständig gerodet worden. Konkret stellen sich uns nun die folgenden Fragen:

- Wie ist eine Abgrenzung zu den angrenzenden Grundstücken entlang des Außenspielbereichs geplant? (Zaun, Hecken, Sträucher)
- Wie kann ein Lärmschutz — zum angrenzenden Bolzplatz aussehen, da dieser sehr häufig in den Abendstunden und an den Wochenenden genutzt wird (übrigens i.d.R. von erwachsenen jungen Männern die mit zahlreichen Autos anreisen)? Das Ordnungsamt war hier im letzten Jahr dankenswerterweise mehrfach an Wochenenden vor Ort.
- Im Rahmen der pädagogischen Früherziehung finden sicherlich die Prinzipien eines rücksichtsvollen, respektvollen Miteinanders in einer Gemeinschaft Anerkennung. Dazu zähle ich auch die Einhaltung von Regeln des Zusammenlebens. So sollten auch Ruhezeiten als feste Regeln definiert und eingehalten werden. (Mittagsruhe, Zeit des Beginns des morgendlichen Spielens im Außenbereich, Abendruhe)

- Wie wird der Parkplatz des Sportplatzes zur Ausgleichsfläche der Kita und somit der Anwohner Im Helltgen gegen Lärmemissionen und Abgase geschützt? Hier waren Sträucher und Bäume eine adäquate Barriere bis zur radikalen Rodung in diesem Jahr.
- Wie kann verhindert werden, dass der Ort Allner dem massivem Verkehr während des gesamten Tages ausgesetzt ist? Hinweis: vor Jahren war eine Verkehrsführung mit der Abbiegung von der Schloßstraße entlang der Sieg und weiter entlang der Autobahn 560 geplant, die unterhalb der Grundstücke Im Hagen entlang führen sollte und am Sportheim entlang direkt zum Parkplatz Kita führen könnte.
- Da die Küche der Kita sich an der Nordseite des Gebäudes befindet, bitten wir, als direkt angrenzender Nachbar, darauf zu achten, dass die Abluft so geleitet wird, dass sie nicht direkt in unser Wohnzimmer sondern zumindest gut gefiltert über das Dach abgeleitet wird und somit nicht zu unserer Beeinträchtigung führt.
- Die Straßenreinigung mit Winterdienst ist ebenfalls ein aktuelles Thema des Rates. Bis dato wurde die Straße Im Helltgen davon ausgespart. Ich darf doch davon ausgehen, dass die Straßen der An- und Abfahrt zu einer kommunalen Einrichtung mit deren Inbetriebnahme diesen Dienst in Zukunft erwarten lassen.

Man geht davon aus, dass man sich dieser Fragen und Besorgnisse annimmt und eine, für alle zufriedenstellende Lösung gefunden wird.

Abwägung:

Eine Kindertagesstätte gilt planungsrechtlich als mit einer umliegenden Wohnbebauung verträglich und ist grundsätzlich auch in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Insofern gibt es bauleitplanerisch hinsichtlich der Lärmimmissionen keinen besonderen Regelungsbedarf. Um den Belangen der Nachbarn gerecht zu werden, sieht der Bebauungsplan eine Höhenbeschränkung der Gebäude auf 72,20 m über NHN vor. Das entspricht einer Gebäudehöhe von etwa 4,20 m. Damit soll eine unnötige Verschattung der Nachbargrundstücke vermeiden werden.

Darüber hinaus ist zwischen dem Außengelände der Kindertagesstätte und den angrenzenden Gärten in der Planzeichnung auf dem Grundstück der Kindertagesstätte eine 2 m breite Bepflanzung festgesetzt, die die Spielflächen optisch zu den Gärten hin abschirmt. Die Pflanzung hält einen Abstand von 1 m zur Grundstücksgrenze und bietet damit einen Zugang für Pflegearbeiten sowohl für Gehölze auf dem Gelände der Kindertagesstätte als auch an der Grenze der benachbarten Gärten. Dafür ist auch vorgesehen, den erforderlichen, 1,20 m hohen Zaun zur Einfriedung des Geländes der Kindertagesstätte in diesem Bereich ebenfalls 1 m von der Grenze nach innen zu rücken. Da die Stadt Hennef Eigentümer des Grundstücks der Kindertagesstätte und gleichzeitig Träger der Planungshoheit ist, lassen sich die Belange der Nachbarn bei der weiteren Projektplanung angemessen berücksichtigen, ohne dafür Festsetzungen im Bebauungsplan treffen zu müssen. Parallel zu dem formalen Verfahren werden zu gegebener Zeit Gespräche mit den Anliegern geführt und die bereits beauftragte Planung der Außenanlagen vorgestellt.

Die verkehrliche Erschließung ist grundsätzlich über die vorhandenen Straßen gesichert. Dass es mit dem Betrieb der Kindertagesstätte zu zusätzlichem Verkehr zu bestimmten Tageszeiten kommt, lässt sich nicht vermeiden. In der Planzeichnung sind entsprechende Stellplätze vorgesehen. Im Baugenehmigungsverfahren sind zudem die erforderlichen Stellplätze (10-12) nachzuweisen. Das Verkehrsaufkommen durch Eltern, die ihre Kinder bringen oder abholen, ist erfahrungsgemäß morgens und mittags/nachmittags auf einen kurzen Zeitraum von bis zu einer halben Stunde beschränkt. In der übrigen Zeit des Tages entsteht kein relevanter Verkehr. Ob auf den Straßen ein Winterdienst erfolgt, ist kein Regelungsbelang der Bauleitplanung, sondern wird über die bestehende Straßenreinigungs-

und Gebührensatzung (§5) geregelt.

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 24.03.2016

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltes oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisiko:

Der Planungsbereich liegt zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg (unterliegt dem wasserrechtlichen Genehmigungsvorbehalt der Bezirksregierung Köln). Die Hochwassergefahrenkarte der Sieg weist für extreme Hochwasserereignisse für nahezu das gesamte Plangebiet Überschwemmungen aus. Des Weiteren muss im Hochwasserfall auch mit einer möglichen Gefährdung des Bebauungsbereiches durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) gerechnet werden. Aus diesem Grund sind gemäß § 5 (2) WHG auf weitergehende Vorkehrungen der Bauvorsorge hinzuweisen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Hochwasserschutzfibel des BMVI: http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Sonderveroeffentlichungen/2010/DL_Hochwasserschutzfibel.pdf?blob=publicationFile&v=2

Erneuerbare Energien:

Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Abwägung:

Die vorgetragenen Hinweise zu Abfallwirtschaft und Überschwemmungsgebiet / Hochwasserschutz werden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen der Projektplanung zu beachten. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Die Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes werden dadurch nicht in Frage gestellt. Regelungen aus der Überschwemmungsgebietsverordnung sind ggfls. bei der Objektplanung zum Außengelände

der KITA zu beachten. Die wasserrechtliche Genehmigung ist bereits bei der Bezirksregierung Köln beantragt. Die Hinweise bezüglich des Überschwemmungsgebietes der Sieg werden unter B4 in die Hinweise zu den Textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung aufgenommen.

Der Hinweis, die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen, wird ebenfalls in den Bebauungsplan aufgenommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu beachten. Ein Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet kann im Hinblick auf den Anlass der Änderung des Bebauungsplanes nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein, da es lediglich darum geht, die Nutzung bereits bebauter Grundstücke planungsrechtlich zu definieren und keine neues Baugebiet zu erschließen. Ungeachtet dessen bleibt selbstverständlich die Möglichkeit, Dachflächen für die Nutzung von Sonnenenergie zu verwenden. Verbindliche Vorgaben wird der Bebauungsplan dazu jedoch nicht treffen.

zu T2, Rhein-Sieg Netz

mit Schreiben vom 14.03.2016

Stellungnahme:

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Vor den Abrissarbeiten müssen die vorhandenen Gas- und Wassernetzanschlüsse an der Hauptleitung abgetrennt werden. Wir bitten diesbezüglich um frühzeitige Abstimmung. Zur Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Gas- und Wasserbestandsplan im M 1:500 beigelegt.

Abwägung:

Der Hinweis, dass vor den Abrissarbeiten die vorhandenen Gas- und Wassernetzanschlüsse an der Hauptleitung abgetrennt werden müssen, wird in den Bebauungsplan aufgenommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu beachten. In die Hinweise werden zudem die beigelegten Bestandspläne aufgenommen.

zu T3, Kreispolizeibehörde

mit Schreiben vom 15.03.2016

Stellungnahme:

Gegen die vorliegenden Planungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Kriminalpräventiv ist anzumerken:

Seit Jahren registriert die Polizei unvermindert zahlreiche Einbrüche in Kindergärten. Oft werden nach polizeilicher Beratung nachträgliche, kostenintensive Sicherungsmaßnahmen getroffen. Schutzkonzepte durch installierte Einbruchmeldeanlagen sind, abhängig von der Lage des Objektes, nicht immer eine wirksame Abschreckung. Regelmäßig fehlt es an der raschen Benachrichtigung der Polizei oder der Aufschaltung auf einen Wachdienst.

Zum Schutz der Einrichtungen, sollte grundsätzlich ein mechanisches Sicherungskonzept vorliegen, in dem für alle einbruchgefährdeten Bereiche der Einbau von geprüften, einbruchhemmenden Elementen nach mind. DIN 1627, RC 2 vorgesehen ist. Lichtkuppeln sind hier ausdrücklich mit einzubeziehen. Eine Außenbeleuchtung ist zu empfehlen, wobei die einbruchgefährdeten Bereiche besonders zu berücksichtigen sind. Leuchten und Bewegungsmelder sind sowohl in der Höhe, als auch in der Beschaffenheit gegen Vandalismus und Erreichbarkeit zu sichern. Die Innenbeleuchtung im Eingangsbereich, sollte

bei Dunkelheit dauerhaft eingeschaltet sein. Die Sicherheitsempfehlungen sollen keine individuelle Beratung im Einzelfall, unter Berücksichtigung der kriminalpolizeilichen Erkenntnisse über Täterverhalten, ersetzen.

Abwägung:

Die vorgetragenen Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen der Projektplanung zu beachten. Das beiliegende Informationsblatt wird dem Planer der Kindertagesstätte weitergeleitet.

zu T4, Landesbetrieb Straßenbau NRW

mit Mail vom 30.03.2016

Stellungnahme:

Das Plangebiet liegt nördlich des Abschnittes 6 der Bundesautobahn A 560. Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Grundsätzliche Bedenken bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine gegen das Vorhaben. Allerdings wird darum gebeten, die zutreffenden Punkte des beigefügten Merkblattes mit Allgemeinen Forderungen in der weiteren Bearbeitung der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Abwägung:

Die Bebauflächen des Bebauungsplanes halten einen Abstand von über 100 m zum Fahrbahnrand der Autobahn BAB 560 ein. Insofern bleiben die Belange des Fernstraßengesetzes (FStrG) unberührt. Zudem ist die Autobahn durch einen Schallschutzwall zum Plangebiet hin abgeschirmt. Damit sind auch die Belange des Immissionsschutzes bereits berücksichtigt. Entwässerungsanlagen der BAB werden von der Änderung des Bebauungsplanes ebenfalls nicht tangiert.

zu T5, Bezirksregierung Arnsberg

mit Schreiben vom 22.03.2016

Stellungnahme:

Die Planmaßnahme befindet sich weder über verliehenem, noch über erloschenem Bergwerkseigentum. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Auch ist der Planungsbereich nach den vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 913, 8, 7, 6D, 613, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Daraus ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschließt:

- 2. Dem vorgestellten Entwurf zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf wird zugestimmt.**
- 3. Gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird der Entwurf zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

Begründung

Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 24.02.2016 wurde die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf beschlossen.

Mit der zum 01.01.2007 eingetretenen Änderung des Baugesetzbuchs durch das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ besteht die Möglichkeit, einen Bauleitplan im beschleunigten „Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gem. § 13a BauGB aufzustellen. Voraussetzung dabei ist, dass der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient. Das beschleunigte Verfahren ermöglicht als Planungserleichterung den Verzicht auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, auf den Umweltbericht nach § 2a, auf Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, das Monitoring nach § 4c sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB. Darüber hinaus sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als nicht ausgleichspflichtige Eingriffe anzusehen. Ein Ausgleich für Eingriffe ist daher ebenfalls nicht erforderlich. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen bei der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf vor. Das Plangebiet liegt zudem mit seiner Grundfläche auch deutlich unter einer Größe von 20.000 m², so dass die Voraussetzung des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt sind und eine Vorprüfung im Einzelfall über erhebliche Umweltauswirkungen entbehrlich ist.

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 24.02.2016 wurde die Planung der KITA Allner vorgestellt und die Frühzeitige Beteiligung beschlossen. Diese wurde im Zeitraum vom 07.03. bis zum 21.03.2016 durchgeführt. Für die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange T1 – T5, sowie der Bürgerstellungnahmen B1 und B2 ist im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert.

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 15.06.2016 soll die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf zur Offenlage beschlossen werden.

Flächennutzungsplan

Der seit dem 11.09.1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt den Bereich der 11. Änderung überwiegend als gemischte Baufläche dar. Da die nunmehr durch den Bebauungsplan zugelassenen Nutzungen auch auf gemischten Bauflächen zulässig sind, die Nutzung gegenüber dem Zulässigkeitsrahmen nach § 6 BauNVO lediglich deutlich eingeschränkt wird, widerspricht der Bebauungsplan nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Ungeachtet dessen ist bei Verfahren nach § 13a BauGB eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen einer Berichtigung angepasst.

Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 02.2 Allner Dorf vom 06.11.1968. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans bzw. der 11. Änderung beträgt etwa 1.03 ha. Der Bereich liegt auf einer Höhe zwischen 66 und 68 m ü NHN (Normal Höhennull).

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Altenbödingen

Flur 18, Flurstücke Nr. 11, 12, 29, 30, 264, 293, 294, 323, 324, 327 (tlw.), 331 (tlw.), 358 und 359

Städtebauliches Konzept:

Verkehrerschließung

Die Erschließung erfolgt von der Landesstraße L 316 (Siegburger Straße) über die städtischen Straßen Im Rübgarten, Im Helltgen und Lettestraße. Die Straßen sind den Anforderungen eines Wohngebietes entsprechend als Mischverkehrsflächen ausgebaut. Ver- und Entsorgungsleitungen sind in den Straßen vorhanden. Ein Ausbau öffentlicher Straßen ist in Folge der 11. Änderung des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Die Mischverkehrsfläche der Straße Im Helltgen soll jedoch vor der Kindertagesstätte so verbreitert werden, dass der Streifen zwischen der Rinne und der Grundstücksgrenze eine etwa gleiche Breite beibehält und nicht zum Zugang zur Kindertagesstätte schmaler wird. Den Fußgängern, die in der Regel diesen seitlichen Streifen nutzen, soll so eine gleichmäßigere Breite zur Verfügung stehen.

Bebauung:

Städtebauliche Idee

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten Kindertagesstätte geschaffen werden. Diese wäre zwar grundsätzlich auch in dem bisher festgesetzten Dorfgebiet zulässig, die vorliegende Projektplanung passt jedoch nicht in die bislang festgesetzten Baugrenzen. Zudem wird für das Außen- und Spielgelände der Kindertagesstätte die benachbarte Parzelle Nr. 324 benötigt. Das Gelände der geplanten Kindertagesstätte wird als Fläche für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgewiesen. Die Baugrenzen sind so definiert, dass sie einen Abstand von 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und zum Nachbargrundstück einhalten. Punktuell orientieren sich die Baugrenzen am vorliegenden Grundriss der Kindertagesstätte. Zu den Gärten der nördlich gelegenen Wohnbebauung ist als Abschirmung eine zwei Meter breite Bepflanzung festgesetzt. Dort sind Pflanzungen mittelhoch wüchsiger Sträucher vorgesehen, die eine optische Abschirmung des Spielgeländes zu den Gärten hin gewährleisten, die Gärten jedoch nicht unnötig verschatten. Die Pflanzungen halten einen Abstand von einem Meter zur Grundstücksgrenze. Der frei bleibende Streifen dient als Zugang bei der Pflege der Pflanzungen auf dem Gelände der Kindertagesstätte als auch in den angrenzenden Gärten.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist zudem ein Bereich gekennzeichnet, auf dem bereits Pkw-Stellplätze vorhanden sind, die künftig der Kindertagesstätte zugeordnet sein sollen und in das Grundstück der Kindertagesstätte mit einbezogen werden. Diese Stellplätze stehen dann der Öffentlichkeit nicht mehr zu Verfügung.

Die Verkehrsflächen, Park- und Stellplätze sowie öffentlichen Grünflächen sind in der Planzeichnung dem Bestand entsprechend angepasst.

Da im Umfeld keine dorfgebietstypischen Nutzungen mehr vorhanden sind, werden im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplanes die vormaligen Dorfgebietsflächen (MD) entsprechend der angrenzenden Nutzung in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) umgewidmet. Die Baugrenzen sind auf einen 5 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. punktuelle auf die im Kataster enthaltene Bebauung ausgelegt. Die bislang geltenden textlichen Festsetzungen bleiben von der Änderung unberührt.

Art der baulichen Nutzung

Die festgesetzten Flächen des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind an die nördlich vorhandene Wohnbebauung angeglichen. Für den Nutzungsrahmen gilt § 4 BauNVO.

Das Gelände der Kindertagesstätte wird als Fläche für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Höhenlage baulicher Anlagen

Für die Kindertagesstätte ist in der Planzeichnung lediglich eine maximale Gebäudehöhe festgesetzt, die eine unnötige Verschattung der benachbarten Wohnbebauung ausschließen soll, insbesondere auf Grund der im Vergleich zu Wohnhäusern großen Gebäudelänge. Ein Maß der baulichen Nutzung oder eine Bauweise wird nicht festgesetzt. Die Stadt Hennef ist selbst Eigentümer der Fläche und kann auch ohne bauleitplanerische Vorgaben die Belange der Umgebungsbebauung und -nutzung bei der weiteren Projektplanung angemessen berücksichtigen.

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) bleiben die Festsetzungen der Zahl der Vollgeschosse, der Geschossflächenzahl und der Bauweise von der Änderung unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Bauordnungsrechtliche und sonstige Festsetzungen

Für die Flächen des Allgemeinen Wohngebietes (WA) bleiben die darüber hinaus bereits verbindlichen Festsetzungen des Stammpplanes unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Öffentliche Grünflächen

Die beim Ausbau der Verkehrsflächen und Parkplätze entstandenen Grünflächen werden als öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Festsetzungen dazu sind nicht erforderlich.

Berücksichtigung von Natur und Landschaft

Das Änderungsverfahren erfolgt nach § 13a BauGB. Planverfahren nach § 13a BauGB sind seit dem 01.01.2007 vorgesehen, um Planvorhaben zur Innenentwicklung zu erleichtern. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, da ein rechtswirksamer Bebauungsplan besteht, das Plangebiet bereits überwiegend wohnbaulich genutzt wird und sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage befindet. Die bebaubare Fläche (zulässige Grundfläche) im Geltungsbereich der Änderung bleibt deutlich unter der Grenze von 20.000 qm des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Das Verfahren ist daher nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig. Dazu

gehört auch, dass auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wird und Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Die Anpassung des deutschen Artenschutzrechtes an die europäischen Vorgaben wurde mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 vorgenommen. U.a. durch die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 3 und 42f BNatSchG wird europäisches Recht in nationales umgesetzt, um auf diesem Wege einen zentralen Beitrag zur Sicherung der zunehmend gefährdeten biologischen Vielfalt zu leisten. Daher müssen nun die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet werden.

Immissionen

Bedingt durch die Nähe zum Flughafen Köln / Bonn muss sowohl am Tage als auch in der Nacht mit Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen wie Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern vermindern.

Umweltbericht

Das Verfahren wird nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt. Dazu gehört u.a., dass auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wird, weil Eingriffe ohnehin als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen	☐ Kosten der Maßnahme
	Sachkosten: €
☐ Jährliche Folgekosten	Personalkosten: €
☐ Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses € %
☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: €
Haushaltsstelle:	Lfd. Mittel: €
☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: €
☐ Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: €
☐ Einsparungen	Betrag €
☐ Jährliche Folgeeinnahmen	Art:
	Höhe: €
☐ Bemerkungen	

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☒ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	☒ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

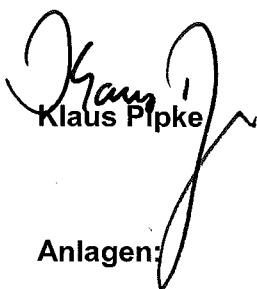
Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

Hennef (Sieg), den 25.05.2016


Klaus Pipke

Anlagen:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen T 1 – T 5, sowie B1 und B2
- Bebauungsplan – Entwurf gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Bahnhofstraße 1, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 02.06.2016
- Textliche Festsetzungen (Entwurf) gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Bahnhofstraße 1, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 02.06.2016
- Begründung (Entwurf) gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Bahnhofstraße 1, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 02.06.2016
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung
Verfasser: Büro für Landschaftsökologie, Auf der Lützelbach 17, 35781 Weilburg
Stand: 04.05.2016



Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden - Stellungnahmen -

□ § 13a i.V.m. § 3(1) und § 4 (1)

Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf 11.Änderung

Ausschuss: Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Datum: 15.06.2016

Schreiben vom	Absender	B / T	+ / -
24.03.2016	Rhein-Sieg-Kreis	T1	+
14.03.2016	rhein-sieg netz	T2	+
15.03.2016	Kreispolizeibehörde	T3	+
30.03.2016	LBS NRW	T4	+
22.03.2016	Bezirksregierung Arnsberg Bergbau	T5	+
04.03.2016	WTV		-
15.03.2016	RSAG		-
17.03.2016	unitymedia		-
09.03.2016	amprion		-
08.03.2016	Westnetz		-
09.03.2016	PLEDOC		-
14.03./13.04	B1		+
17.03.2016	B2		+
	intern		
17.03.2016	51 keine Bedenken		
04.03.2016	III 9.2 keine Bedenken		

T / B Träger / Bürger
+ Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen

Schuessler, Norbert

Von: Wittmer, Gertraud
Gesendet: Mittwoch, 13. April 2016 13:30
An: Schuessler, Norbert
Betreff: WG: 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner; hier KITA Allner

Von: Jung, Bianca
Gesendet: Mittwoch, 13. April 2016 11:06
An: Pipke, Klaus; Walter, Michael; Overath, Miriam
Cc: Wittmer, Gertraud
Betreff: WG: 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner; hier KITA Allner

Die Mail vom 14.03. ist zur Beantwortung ans Planungsamt gegangen.

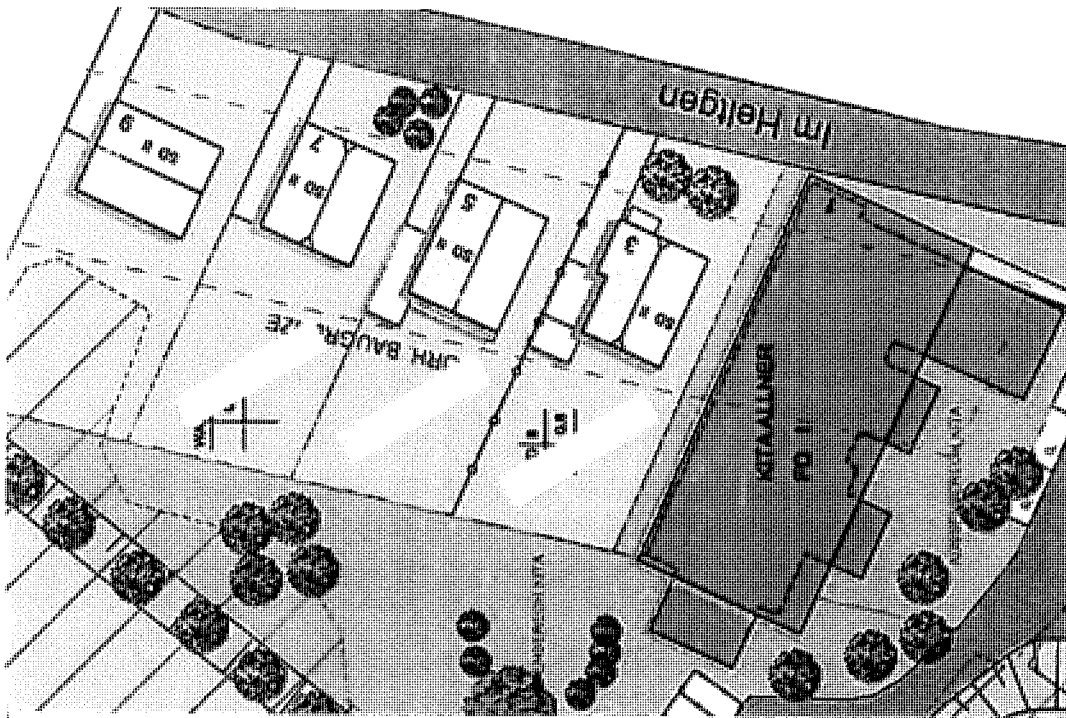
31

Von: _____
Gesendet: Mittwoch, 13. April 2016 10:41
An: Overath, Miriam; Walter, Michael
Cc: Buergermeister
Betreff: WG: 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner; hier KITA Allner

Sehr geehrte Frau Overath,
sehr geehrter Herr Walter,

für die Beantwortung der Fragen rund um das Projekt "KITA Allner" im Rahmen der gestrigen
Jahreshauptversammlung des
Heimat & Verschönerungsvereins Allner bedanke ich mich als Mitglied des Vereins, sowie unmittelbarer Anwohner
der künftigen
KITA recht herzlich.

Ich hatte mich bereits mit meiner Mail vom 14.03.2016 (siehe unten) an den Bürgermeister zum Thema geäußert.
Insbesondere
gilt mein gesteigertes Interesse der Gestaltung des geplanten erweiterten KITA Außenbereiches. Dieser Bereich
grenzt unmittelbar
an meine Grundstücksgrenze. Ich hatte bereits in meinem Schreiben an den Bürgermeister zum Ausdruck gebracht,
dass ich gerne
für einen persönlichen Meinungs- und Ideenaustausch zur weiteren Gestaltungsplanung zur Verfügung stehen würde.
Die direkt
betroffenen Anwohner sind in der nachfolgenden Zeichnung in gelb eingetragen.



Ihren gestrigen Ausführungen war deutlich zu entnehmen, dass Sie genau dies vorhaben und eine einvernehmliche Lösung unter Einbeziehung der Anwohner anstreben, um Konfliktpotenzial von Beginn an zu vermeiden.

Gerne stehe ich für einen persönlichen Meinungs- und Ideenaustausch zur weiteren Gestaltungsplanung zur Verfügung und würde mich über eine Einladung sehr freuen.

Mit großem Interesse sehe ich Ihrer geschätzten Antwort entgegen und verbleibe mit freundlich Grüßen

Im Helitgen
D-53773 Hennef
Tel: 02242
Fax: 02242
Mobil:

Von:

Gesendet: Montag, 14. März 2016 09:03

An: 'buergermeister@hennef.de'

Betreff: 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner; hier KITA Allner

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

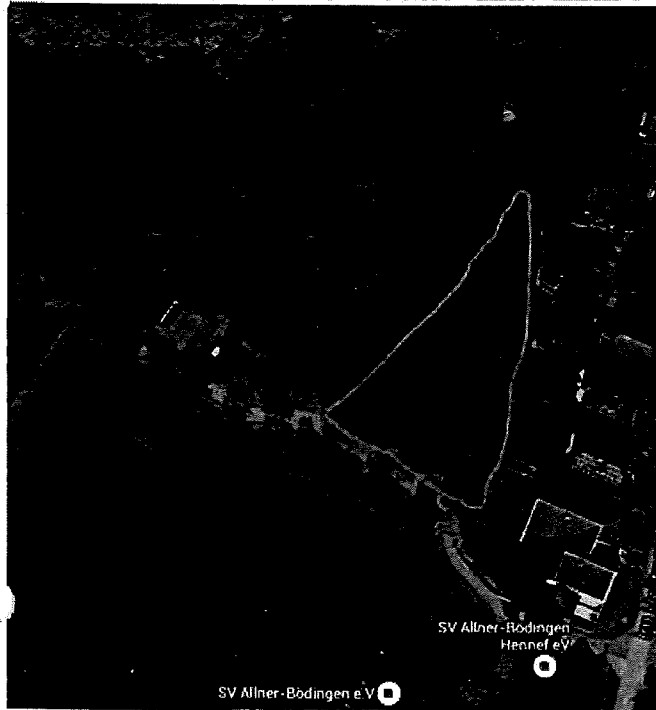
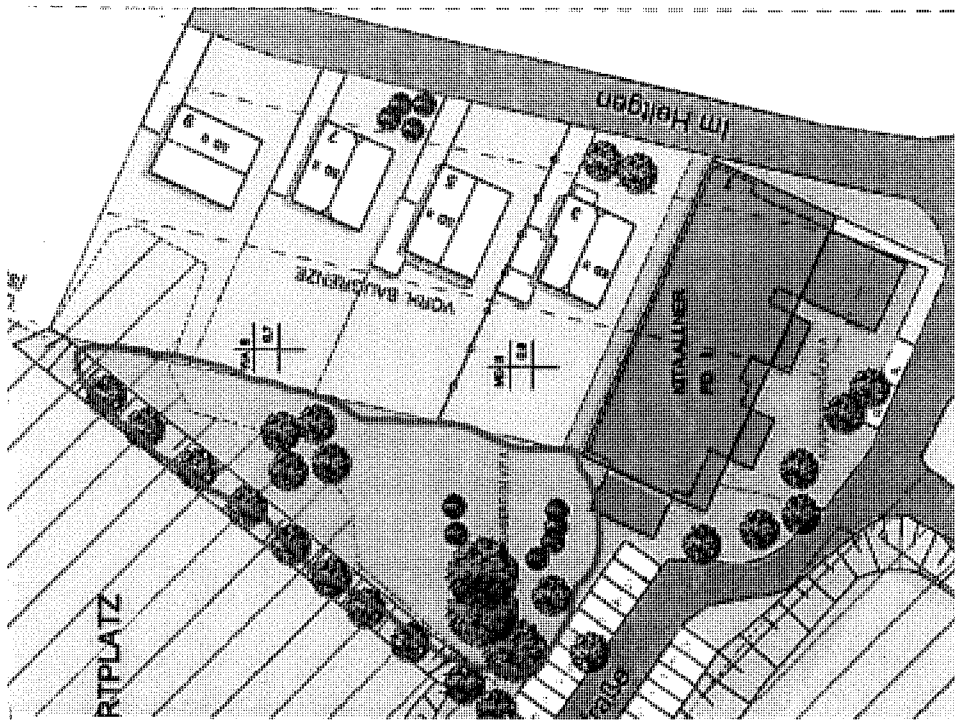
ich möchte mit diesem Schreiben meine Stellungnahme zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner abgeben.

Der Bebauungsplanvorentwurf, der den Bereich des derzeitigen Bürgerhauses umfasst, enthält erhebliche Veränderungen der

derzeitigen Flächennutzungen, welche mir als unmittelbarer Anwohner Sorgen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der

Wohn- und Lebensqualität durch die geplante Erweiterung des KITA Außenbereiches auf die nordöstlich der KITA gelegene

Grünfläche bereiten (hier rot eingrahmt).



Die Vorstellung der Entwurfsplanung durch das beauftragte Planungsbüro am 08.03.2016 im Rahmen der Bauausschusssitzung

beinhaltete keine Antworten auf meine Fragen.

Die grundsätzliche Umgestaltung der Fläche des derzeitigen Bürgerhauses in eine KITA in der vorgestellten Form finde ich prinzipiell

gut, obwohl die Lage und die damit zu erwartenden Verkehrsbelastungen respektive Unfallrisiken der Dorfstraßen eine Befürwortung

dieses Standortes nicht unterstützen.

Der geplante erweiterte KITA Außenbereich grenzt unmittelbar an die Wohngrundstücke der Anwohner Im Heltgen 3/5/7/9.

Da über die geplante Gestaltung dieses Bereiches in der Entwurfsplanung, sowie auch die Vorstellung dieser im Rahmen der Bauausschusssitzung keine Angaben gemacht wurden, möchte ich darum bitten, bei den Planungen geeignete Schutzmaßnahmen vor Lärmimmissionen vorzusehen.

Die Anwohner haben heute schon mit den Lärmimmissionen der angrenzenden Sportflächen, der BAB 560 sowie der

stetig steigenden Flugbewegungen zu tun.

Auch wenn der Gesetzgeber inzwischen festgelegt hat, dass Kinderlärm im gesetzlichen Sinne kein Lärm ist, sollte es im Interesse aller Beteiligten sein, ein friedvolles Miteinander und gegenseitiges Verständnis anzustreben. Von Beginn an, sollten dauerhaften Konflikten der Nährboden durch intelligentes Planen, Einbeziehung der Anwohner und KITA-Leitung in die Planung, sowie einer ausgeprägten gegenseitigen Rücksichtnahme entzogen werden. Nicht selten wurde diese Vorgehensweise sträflich vernachlässigt und führte somit unweigerlich zu belastenden langwierigen Konflikten.

Eine intelligente Gestaltung der erweiterten KITA-Außenfläche mit geeigneten Schallschutzmaßnahmen, zeitlich geregelter Nutzung und angemessener Begrünung unter Beachtung der Verkehrssicherheit (Endhöhe der Begrünung sollte keinesfalls die 5m Marke übersteigen) sind sicherlich sinnvolle Maßnahmen um eine Reduzierung der Lärmimmissionen zu erreichen.

Auch ist bis dato nicht erkennbar, wie weit sich der KITA Außenbereich erstrecken und in welcher Form dieser Bereich eingefriedet werden soll.

Da die Grundstücksgrenzen der Anwohner bereits Einfriedungen (Zäune, Hecken) haben, stellt sich die Frage, wie diese Einfriedungen künftig von der Seite des KITA Außenbereiches für Grünpflegearbeiten zugänglich sein werden.

Ebenfalls ist mir unklar, welche Belegung (Alter der Kinder) geplant ist. Je nach Belegungsart werden die zu erwartenden Lärmimmissionen mehr oder weniger stark ausgeprägt sein.

Gerne stehe ich für einen persönlichen Meinungs- und Ideenaustausch zur weiteren Gestaltungsplanung zur Verfügung und würde mich über eine Einladung sehr freuen.

Mit großem Interesse sehe ich einer geschätzten Antwort entgegen und verbleibe

mit freundlich Grüßen

Im Helltgen
D-53773 Hennef
Tel: 02242 /
Fax: 02242 /
Mobil:

Im Helltgen
53773 Hennef

32

Der Bürgermeister
Stadt Hennef
53773 Hennef

EINGETRAGEN

17.03.2016

Neubau: Kita in Hennef-Allner

Erl.

P 14.04.16
61.1

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,
Sehr geehrte Damen und Herren,

In Anbetracht des Neubaus einer Kita in Hennef-Allner möchten wir uns, als direkt angrenzende Nachbarn, mit unseren Gedanken hinsichtlich einer zufrieden stellenden Realisierung für Alle an Sie wenden.

In der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses am 08.03.2016 wurde uns das Bauvorhaben einer 3-gruppigen, eingeschossigen Kita vorgestellt. In diesem Rahmen wird das Bürgerhaus abgerissen.

Die 1-geschossige Bauweise sowie die Hauptausrichtung der Gruppen und deren Außenspielflächen nach Süden hin sind nachvollziehbar und akzeptabel. Die Kita ergibt unserer Einschätzung nach ein gefälliges Bild.

Auch die Tatsache, dass eine Einrichtung für Kinder in ein Dorf gehört und nicht auf eine *grüne Wiese* versteht sich von selbst.

Man möge nur bedenken, dass die Kita sich am absoluten Ende des Ortes Allner befindet, wie auch schon der Sportplatz, und somit erhebliches Verkehrsaufkommen nach sich ziehen wird.

Da die Anwohner rund ums Bürgerhaus, aber auch die *Lettestraße* sowie der *Rübelgarten* bisher schon durch Verkehr zum Allner See, zum Bürgerhaus und zum Fußball- und Bolzplatz häufig an den Wochenenden gelitten haben, wird sich die Situation nunmehr noch zusätzlich auf die gesamte Woche ausdehnen.

Sicht- und Lärmschutz zum Parkplatz sowie zum Bolzplatz hin war bislang zumindest durch Baumbestand gegeben. Das naturbelassene Grundstück entlang der Grundstückseigentümer *Im Helltgen* war ebenfalls mit Bäumen und Sträuchern bewachsen, auf dem im Übrigen Nistkästen an vielen Bäumen von Anwohnern angebracht worden waren. Nach Aussage des Architekten war dieser Baumbestand wichtiger Planungsbestandteil für den neuen Außenspielbereich der Kita, der als Erweiterungsfläche nun hier realisiert werden soll. Doch diese Fläche ist leider vollständig gerodet worden.

Konkret stellen sich uns nun die folgenden Fragen:

- Wie ist eine Abgrenzung zu den angrenzenden Grundstücken entlang des Außenspielbereichs geplant? (Zaun, Hecken, Sträucher)
- Wie kann ein Lärmschutz – zum angrenzenden Bolzplatz aussehen, da dieser sehr häufig in den Abendstunden und an den Wochenenden genutzt wird (übrigens i.d.R. von erwachsenen jungen Männern die mit zahlreichen Autos anreisen)? Das

Ordnungsamt war hier im letzten Jahr dankenswerterweise mehrfach an Wochenenden vor Ort.

- Im Rahmen der pädagogischen Früherziehung finden sicherlich die Prinzipien eines rücksichtsvollen, respektvollen Miteinanders in einer Gemeinschaft Anerkennung. Dazu zähle ich auch die Einhaltung von Regeln des Zusammenlebens. So sollten auch Ruhezeiten als feste Regeln definiert und eingehalten werden. (Mittagsruhe, Zeit des Beginns des morgendlichen Spielens im Außenbereich, Abendruhe)
- Wie wird der Parkplatz des Sportplatzes zur Ausgleichsfläche der Kita und somit der Anwohner *Im Helltgen* gegen Lärmemissionen und Abgase geschützt? Hier waren Sträucher und Bäume eine adäquate Barriere bis zur radikalen Rodung in diesem Jahr.
- Wie kann verhindert werden, dass der Ort Allner dem massivem Verkehr während des gesamten Tages ausgesetzt ist?
 - o Hinweis: vor Jahren war eine Verkehrsführung mit der Abbiegung von der *Schlossstrasse* entlang der Sieg und weiter entlang der Autobahn 560 geplant, die unterhalb der Grundstücke *Im Hagen* entlang führen sollte und am Sportheim entlang direkt zum Parkplatz Kita führen könnte
- Da die Küche der Kita sich an der Nordseite des Gebäudes befindet, bitten wir, als direkt angrenzender Nachbar, darauf zu achten, dass die Abluft so geleitet wird, dass sie nicht direkt in unser Wohnzimmer sondern zumindest gut gefiltert über das Dach abgeleitet wird und somit nicht zu unserer Beeinträchtigung führt.
- Die Straßenreinigung mit Winterdienst ist ebenfalls ein aktuelles Thema des Rates. Bis dato wurde die Straße *Im Helltgen* davon ausgespart. Ich darf doch davon ausgehen, dass die Straßen der An- und Abfahrt zu einer kommunalen Einrichtung mit deren Inbetriebnahme diesen Dienst in Zukunft erwarten lassen.

Wir gehen davon aus, dass Sie sich unserer Fragen und Besorgnisse annehmen und eine, für alle zufrieden stellende, Lösung gefunden wird.

In diesem Sinne verbleiben wir,

mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Postfach 1562
53762 Hennef

STADT HENNEF
30.03.2016 10:42

**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
- Raumplanung und Regionalentwicklung -**
Tim Gläßer

Zimmer: A 12.06

Telefon: 02241/13-2344

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: tim.glaesser@rhein-sieg-kreis.de

T 1

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
01.03.2016 I/611

Mein Zeichen
61.2 – TG

Datum
24.03.2016

Stadt Hennef

**11. Änderung Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

04.04.16
61.1

Sehr geehrter Herr Schübler,

zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltes oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisiko:

Der Planungsbereich liegt zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg (unterliegt dem wasserrechtlichen Genehmigungsvorbehalt der Bezirksregierung Köln).



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:**
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Die Hochwassergefahrenkarte der Sieg weist für extreme Hochwasserereignisse für nahezu das gesamte Plangebiet Überschwemmungen aus. Des Weiteren muss im Hochwasserfall auch mit einer möglichen Gefährdung des Bebauungsbereiches durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) gerechnet werden.

Aus diesem Grund sind gemäß § 5 (2) WHG auf weitergehende Vorkehrungen der Bauvorsorge hinzuweisen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Hochwasserschutzfibel des BMVI:

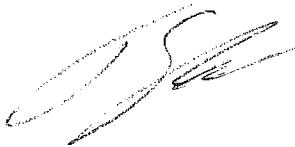
http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Sonderveroeffentlichungen/2010/DL_Hochwasserschutzfibel.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Erneuerbare Energien:

Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'J' or 'S' followed by a flourish.



Rhein-Sieg Netz GmbH · Bachstraße 3 · 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Norbert Schüßler
Postfach 15 62
53762 Hennef

STADT HENNEF
15.03.2016 08:41

Rhein-Sieg Netz GmbH

Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.95921-0
Telefax 02241.95921-323

info@rhein-sieg-netz.de
www.rhein-sieg-netz.de

Durchwahl -351
Faxwahl -277
Absender Hermann Eisch
Datum 14.03.2016

11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner
Ihr Schreiben vom 01.03.2016, Ihr Zeichen: I/611;

Sf 15.03.16
T2

Sehr geehrter Herr Schüßler,

gegen die o. a. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Vor den Abrissarbeiten müssen die vorhandenen Gas- und Wassernetzanschlüsse an der Hauptleitung abgetrennt werden. Wir bitten diesbezüglich um frühzeitige Abstimmung.

Zu Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Gas- und Wasserbestandsplan im M 1 : 500 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg Netz GmbH

i. A. Matthias Wazinski

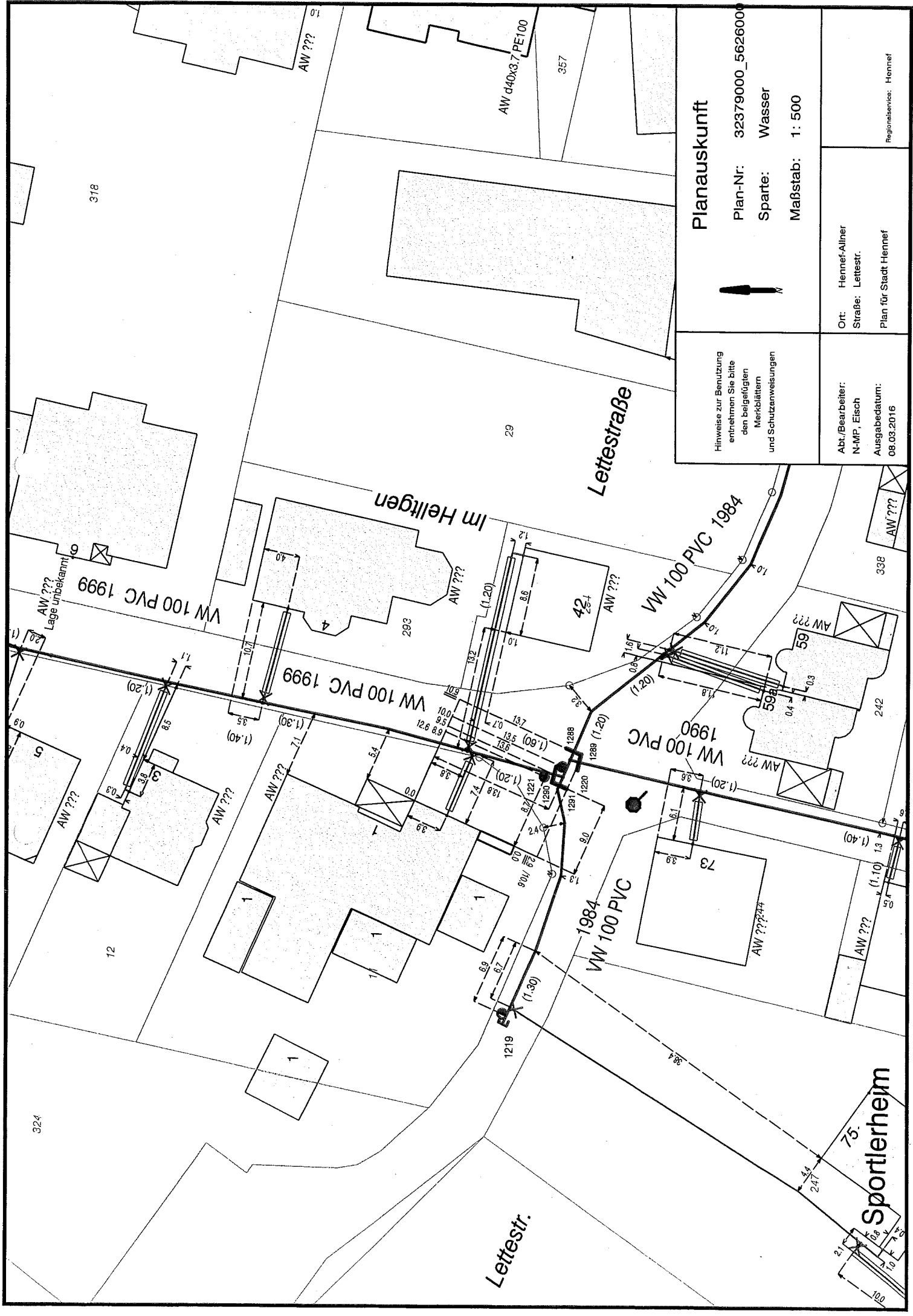
i. A. Hermann Eisch

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 431 378
BIC COKSDE33XXX
IBAN DE65370502990000431378

Geschäftsführer
Dr. Bernd Ganser

Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156
USt-Id-Nr.: DE297440162



Planauskunft

Plan-Nr: 32379000_5626000
Sparte: Wasser
Maßstab: 1:500

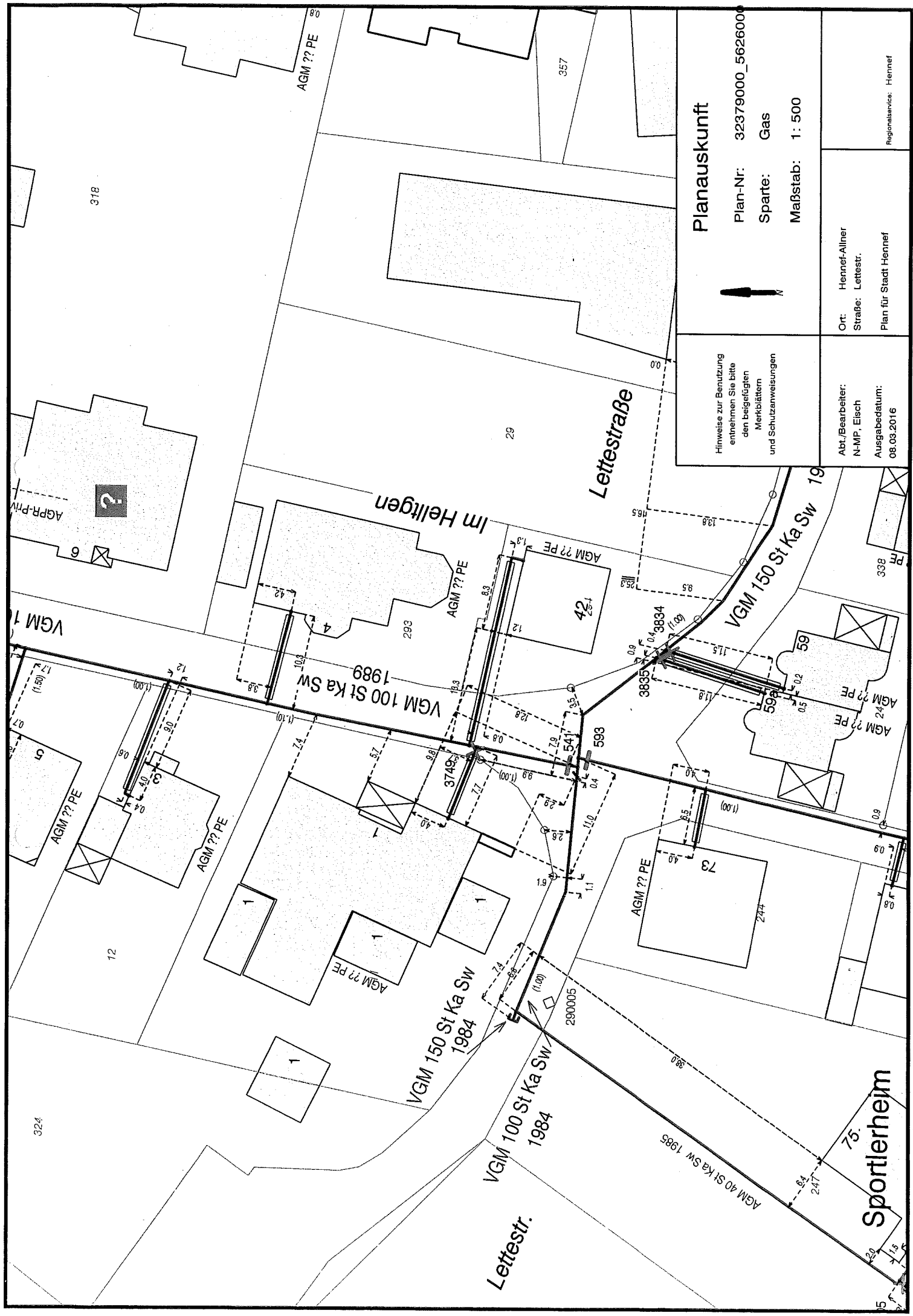
Hinweise zur Benutzung
entfernen Sie bitte
den beigefügten
Merkblätter
und Schutzanweisungen

Ort: Hennef-Alther
Straße: Lettestr.
Plan für Stadt Hennef

Abt./Bearbeiter:
N-MP, Eisch
Ausgabedatum:
08.03.2016

RegioService: Hennef

Spörlterheim



Planauskunft

Plan-Nr: 32379000_5626000
Sparte: Gas
Maßstab: 1 : 500



Hinweise zur Benutzung
entnehmen Sie bitte
den beigefügten
Merkblätter
und Schutzanweisungen

Ort: Hennef-Allher
Straße: Lettestr.
Plan für Stadt Hennef

Amt/Bearbeiter:
N-MP, Eisch
Ausgabedatum:
08.09.2016

Regionalservice: Hennef

Sportlerheim



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis

T 3

Kreispolizeibehörde, Postfach 1552, 53705 Siegburg

KAISER-WILHELM-PLATZ 1, 53721 Siegburg
Direktion Kriminalität
Kommissariat Kriminalprävention & Opferschutz

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
z. H. Herrn Schüßler

Dienstgebäude: Frankfurter Str. 12-18, 53721 Siegburg

Bearbeitung: Jörg Seeger
Durchwahl: 02241/541-4715 o. 4777
Fax: 02241/541-124715
E-Mail: Joerg.Seeger@polizei.nrw.de
Raum: B.01.029

Postfach 1562
53762 Hennef

Aktenzeichen:

53721 Siegburg, den 15.03.2016

Stellungnahme unter den Gesichtspunkten der Städtebaulichen Kriminalprävention gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 BauGB
Hier: Bebauungsplan 02.2 Hennef-Allner

Sehr geehrter Herr Schüßler,
gegen die vorliegenden Planungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Kriminalpräventiv ist anzumerken:

Seit Jahren registriert die Polizei unvermindert zahlreiche Einbrüche in Kindergärten. Oft werden nach polizeilicher Beratung nachträgliche, kostenintensive Sicherungsmaßnahmen getroffen.

Schutzkonzepte durch installierte Einbruchmeldeanlagen sind, abhängig von der Lage des Objektes, nicht immer eine wirksame Abschreckung. Regelmäßig fehlt es an der raschen Benachrichtigung der Polizei oder der Aufschaltung auf einen Wachdienst.

Zum Schutz der Einrichtungen, sollte grundsätzlich ein mechanisches Sicherungskonzept vorliegen, in dem für alle einbruchgefährdeten Bereiche der Einbau von geprüften, einbruchhemmenden Elementen nach mind. DIN 1627, RC 2, vorgesehen ist. Lichtkuppeln sind hier ausdrücklich mit einzubeziehen.

Eine Außenbeleuchtung ist zu empfehlen, wobei die einbruchgefährdeten Bereiche besonders zu berücksichtigen sind. Leuchten und Bewegungsmelder sind sowohl in der Höhe, als auch in der Beschaffenheit gegen Vandalismus und Erreichbarkeit zu sichern.

Die Innenbeleuchtung im Eingangsbereich, sollte bei Dunkelheit dauerhaft eingeschaltet sein.

Die Sicherheitsempfehlungen sollen keine individuelle Beratung im Einzelfall, unter Berücksichtigung der kriminalpolizeilichen Erkenntnisse über Täterverhalten, ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Seeger)
Kriminalhauptkommissar



bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich

Informationen für Bauherrinnen und Bauherren bei Baumaßnahmen und Modernisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kommissariat Kriminalprävention/Opferschutz der Kreispolizeibehörde beglückwünscht Sie zu Ihrem Entschluss, ein Bauvorhaben oder eine Modernisierung Ihrer Immobilie zu realisieren. Die Verwirklichung erfordert sicher Ihre ganze Aufmerksamkeit. Bitte bedenken Sie dabei einen wichtigen Aspekt:

Den Schutz vor Einbruch, denn die Zahl der Wohnungseinbrüche ist in den letzten Jahren auch in unserer Region besorgniserregend gestiegen. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass Einbrecher meist aufgeben, wenn sie auf gut gesicherte Fenster und Türen treffen.

Bereits bei der Planung des Vorhabens, spätestens jedoch bei Beginn der Maßnahme können Sie wertvolle Vorarbeiten zur Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen leisten, z.B.:

- Auswahl von geprüften, zertifizierten, einbruchhemmenden Fassadenelementen (Türen, Fenster, Rollläden, Kellerrostabsicherungen, Zylinderabdeckungen, Gitter usw.) oder vergleichbarer Sicherungsmaßnahmen
- Auswahl, Platzierung und Befestigung von Wertbehältnissen (Tresoren)
- Planung der Grundstücksumfriedung und Ausleuchtung des Objektes von Außen
- Verlegung von Leerrohren für einen beabsichtigten späteren Einbau einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage oder Videotechnik

Die Realisierung von baulichen Sicherungsmaßnahmen erst nach der Fertigstellung des Bauvorhabens oder nach einem Einbruch kostet nicht nur Ärger, zusätzliche Arbeit und Zeit, sondern wird in der Regel auch deutlich teurer.

Wir beraten Sie individuell, objektiv und kostenfrei über Möglichkeiten zum technischen Einbruchsschutz.

Sollten Sie als Gesellschaft oder Bauträger ein Bauvorhaben verwirklichen, so informieren Sie sich bei uns oder leiten dieses Schreiben freundlicherweise an die Bauwilligen weiter. Unser Beratungsangebot gilt gleichermaßen für Wohnungsbaugesellschaften, Bauträger und Architekten im Auftrag der Bauherren, für den privaten und gewerblichen Bereich.

Gerne können Sie telefonisch einen kostenlosen Beratungstermin mit uns vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis

Kommissariat Kriminalprävention & Opferschutz

Frankfurter Straße 12 – 18

53721 Siegburg

Tel.: 02241 541-4777 (auch Anrufbeantworter)

Email: dirk-kvorbeugung.rhein-sieg-kreis@polizei.nrw.de



Schuessler, Norbert

Von: Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de
Gesendet: Mittwoch, 30. März 2016 07:39
An: Schuessler, Norbert
Cc: Johannes.Gruenewald@strassen.nrw.de; Thomas.Frohn@strassen.nrw.de; Karl-Walter.Loessnitz@strassen.nrw.de
Betreff: Hennef BAB A560, Abschnitt 6
Anlagen: buergerhausallner.pdf

T 4

hier: Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg); Bürgerhaus Allner als KITA

Sehr geehrter Herr Schüßler,

das o. g. Plangebiet liegt nördlich des Abschnittes 6 der Bundesautobahn A 560.

Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen.

Grundsätzliche Bedenken bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine gegen das Vorhaben.

Allerdings bitte ich darum, die zutreffenden Punkte des anhängenden Merkblattes mit Allgemeinen Forderungen in der weiteren Bearbeitung Ihrer Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Stefan Czymmeck

Regionalniederlassung Rhein-Berg

Aussenstelle Köln

Sachgebiet Anbau/Recht

Deutz-Kalker-Straße 18-26

50679 Köln

Tel.: +49 221 8397-395

Fax: +49 221 8397-100

mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de

Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der BAB gemäß § 9 (1+2) FStrG ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Um Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird gebeten.
2. In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9(1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Anlagen und Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z. B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o. ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)
 - a. dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet , erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
 - b. sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
 - c. dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angabe über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und der Autobahnkreuze.
4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und der nachrichtlichen Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1+2) FStrG ist die Abstimmung mit der Bundesstraßenverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.
7. Entwässerungseinrichtungen der BAB dürfen nicht baulich verändert werden.



TS

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Hennef
Amt f. Stadtplanung u. -entwicklung
Postfach 15 62
53762 Hennef

STADT HENNEF
24.03.2016 08:54

Datum: 22. März 2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2016-132
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 Hennef (Sieg) - Allner;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB)

22.03.16
61.1
Sp

Ihr Schreiben vom 01.03.2016 - I/611 -

Sehr geehrter Herr Schüßler,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich weder über verliehe-
nem, noch über erloschenem Bergwerkseigentum. Ausweislich der hier
vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau
von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkun-
gen nicht zu rechnen.

Auch ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen
(Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht
1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -
Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braun-

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



kohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Seite 2 von 2

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:



(Habicht)

[illegible]

Stadt Hennef (Sieg)

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 - Hennef (Sieg) – Allner Dorf -

Textliche Festsetzungen - Entwurf -

nach § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 02.06. 2016

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

A. Textliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan enthält in seiner derzeit wirksamen Fassung folgende Festsetzungen gemäß § 9 BauGB, die weiterhin für den Geltungsbereich der 11. Änderung ihre Gültigkeit behalten:

1. Das Bebauungsplangebiet ist im Plan parzellenscharf abgegrenzt.
2. *Die Gebäude sind mit der Front oder mit einer Gebäudeecke nach Maßgabe der nachrichtlich angegebenen zeichnerischen Darstellung auf der Baulinie zu errichten.*
3. Die Traufhöhe darf bei eingeschossiger Bebauung höchstens 3,50 m und bei zweigeschossiger Bebauung höchstens 6,00 m über umliegender und vor Baubeginn vorhandener Geländeoberfläche betragen. Bei Hanglage sind diese Maße hangseitig anzunehmen. Bei eingeschossiger Bebauung werden zusätzlich Drempel bis zu 0,60 m gestattet.
4. Der Bau von Garagen ist nur innerhalb der Baugrenzen gestattet. Vor jeder Garage muss ein Einstellplatz für Personenkraftwagen von mindestens 5,50 m Länge verbleiben. Soweit keine Garagen gebaut werden, ist auf jedem Wohngrundstück je Wohneinheit ein Einstellplatz einzurichten. Für Läden ist je angefangene 20,00 qm Verkaufsfläche mindestens ein Einstellplatz nachzuweisen. Eine Ablösung aus dieser Verpflichtung ist durch eine Kostenübernahme der im Gemeindeeigentum befindlichen Einstellplätze aufgrund gesondert zu treffender vertraglicher Vereinbarungen möglich.
5. Die das Plangebiet kreuzende Mittelspannungsleitung ist im Zuge der Wegebaumaßnahmen zu verkabeln.
6. Der Plan sieht als Dachform Flachdächer sowie Walm- und Satteldächer ohne straßenseitige Dachausbauten mit einer Dachneigung bis zu 45° in harter Bedachung vor.
7. Grundstückseinfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht übersteigen.
8. Mülltonnenplätze müssen gegen Einsicht von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abgeschirmt sein.
9. *Die bestehenden rechtsgültigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 (Durchführungsplan Nr. 2, genehmigt mit Verfügung des RP vom 23.10.1959, Az. 34 IV - 30 - 921 - 1067/59) werden für das Teilgebiet, bestehend aus den Flurstücken Gemarkung Altenbödingen, Flur 1, Nr. 1530, 1531, 1532, 1533 und 1534 mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3 „Allner“ rechtswirksam, soweit sie den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes Nr. 3 widersprechen.*
10. Ausnahmen und Befreiungen:
Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen im Bebauungsplan können von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Lauthausen zugelassen werden, wenn die angestrebte städtebauliche Ordnung und die festgesetzte Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis: Die kursiv gedruckten Festsetzungen treffen auf den Geltungsbereich der 11. Änderung nicht zu. Festsetzungen zu Zahl der Vollgeschosse, Geschossflächenzahl und Bauweise im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sowie zur Gebäudehöhe auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind in der Planzeichnung enthalten.

B. Hinweise:

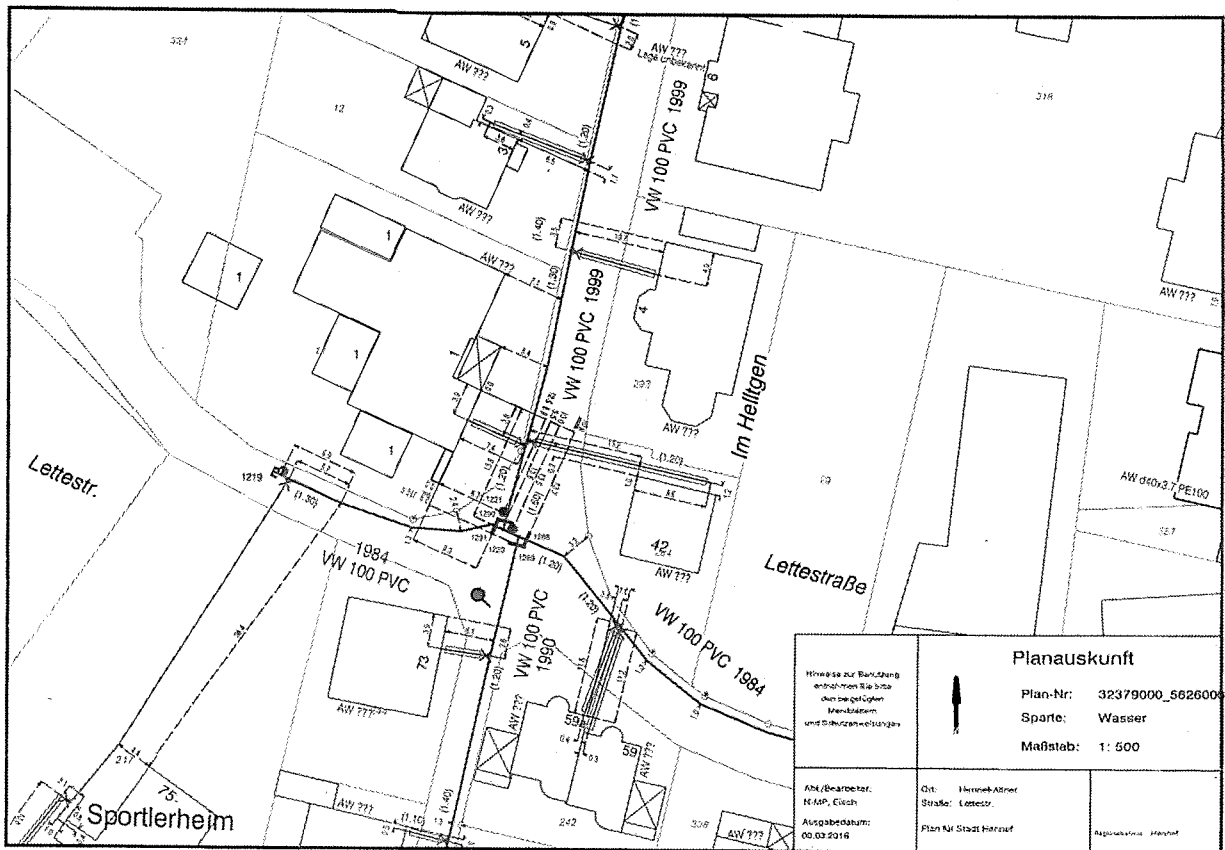
1. Bau- und Bodendenkmäler gem. Landesdenkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

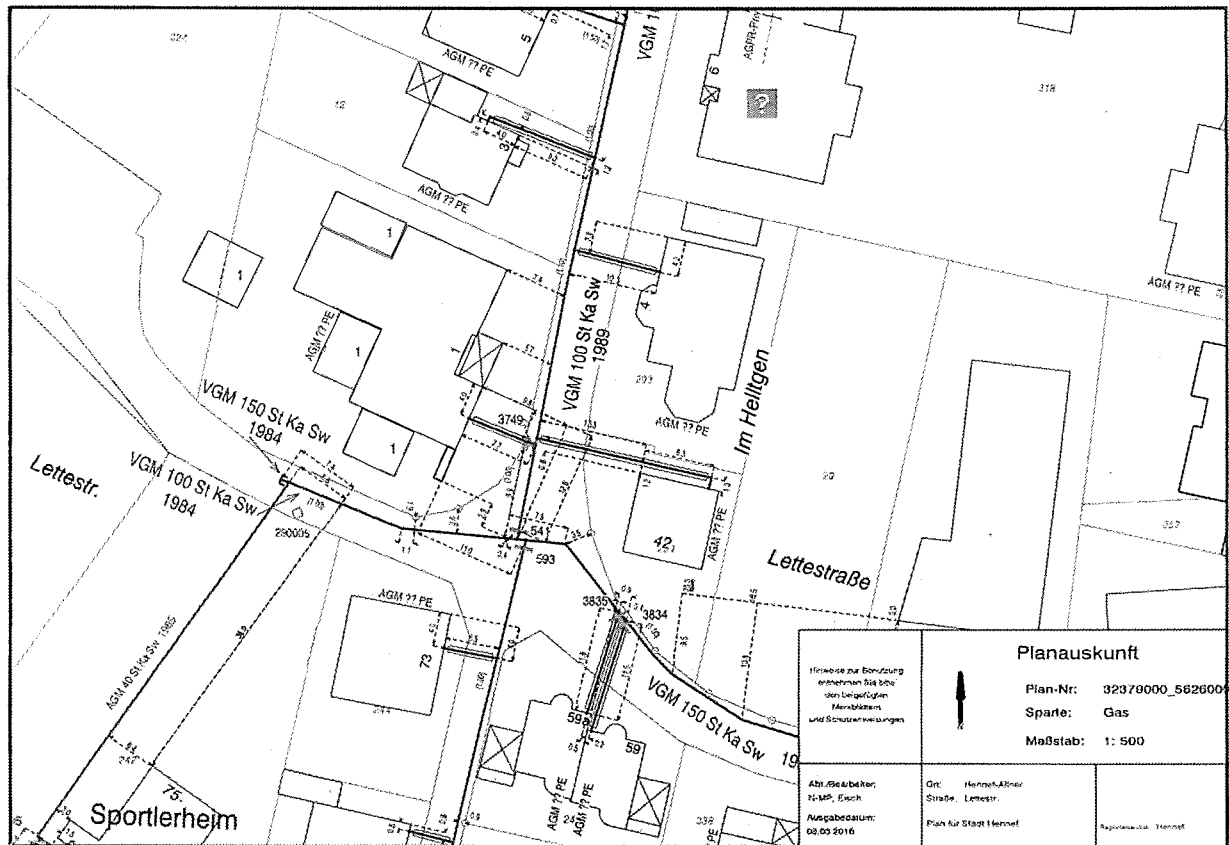
Im Plangebiet sind archäologische Bodenfunde nicht auszuschließen. Auf die §§ 15 (Entdeckung von Bodendenkmälern), 16 (Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und 41 (Ordnungswidrigkeiten) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Bodendenkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG vom 11.03.1980; GV NW S. 226) wird hingewiesen. Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege sind Erdarbeiten rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, um baubegleitende wissenschaftliche Untersuchungen durchführen zu können.

2. Umgang mit vorhandenen Hausanschlüssen bei Abrissarbeiten

Vor den Abrissarbeiten müssen die vorhandenen Gas- und Wassernetzanschlüsse an der Hauptleitung abgetrennt werden. Die Maßnahmen sind frühzeitig mit der Rhein-Sieg Netz GmbH abzustimmen (Bachstraße 3, 53721 Siegburg, Tel. 02241/95921-0).



Lageplan der Wasserleitungen



Lageplan der Gasleitungen

3. Kampfmittel

Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans.

Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) vorgesehen sein, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, abzustimmen.

4. Überschwemmungsgebiet der Sieg

Der Planungsbereich liegt zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg (unterliegt dem wasserrechtlichen Genehmigungsvorbehalt der Bezirksregierung Köln). Die Hochwassergefahrenkarte der Sieg weist für extreme Hochwasserereignisse für Teile des Plangebietes Überschwemmungen aus. Des Weiteren muss im Hochwasserfall auch mit einer möglichen Gefährdung des Bebauungsbereiches durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) gerechnet werden. Aus diesem Grund sind gemäß § 5 (2) WHG auf weitergehende Vorkehrungen der Bauvorsorge hinzuweisen.

Hochwasserschutzfibel des BMVI:

http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Sonderveroeffentlichungen/2010/DL_Hochwasserschutzfibel.pdf?_blob=publicationFile&v=2

Gemäß § 5 (2) WHG sind potenziell von Hochwasser Betroffene verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere durch eine ans Hochwasser angepasste Grundstücksnutzung.

§ 5 (2) WHG:

„Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen

Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.“

Weitere Information dazu:

Hochwasserfibel – Bauvorsorge in Hochwassergefährdeten Gebieten MURL NRW 1999

www.lanuv.nrw.de/wasser/hochwasserfibel.pdf

Hochwasserschutzfibel – Planen und Bauen von Gebäuden in überschwemmungsgefährdeten Gebieten BMV 2000

www.bmvbs.de/Anlagen/original_1063476/Hochwasserschutzfibel-Stand-2008.pdf

Was Sie über vorsorgenden Hochwasserschutz wissen sollten. Umweltbundesamt 2006

www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3019.pdf

Land Unter – Schutz vor Überschwemmung und Hochwasser GDV

www.gdv.de/Downloads/Homepage/Flyer_Hochwasser_neu.pdf

5. Entsorgung von Bodenmaterial

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

6. Oberboden

Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18.915 zu beachten.

7. Einbau von Recyclingstoffen

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

8. Fluglärm

Bedingt durch die Nähe zum Flughafen Köln / Bonn muss sowohl am Tage als auch in der Nacht mit mehr oder weniger starkem Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen, wie bspw. Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern, vermindern.

9. Energieversorgung

Die Ver- und Entsorgung ist über bestehende Trassen gesichert. Grundnetze der Versorgungsunternehmen sind vorhanden und können ausgebaut werden. Das ausgewiesene Baugebiet wird mit Erdgas versorgt.

10. Umgang mit Regenwasser

Das Niederschlagswasser wird in die vorhandene Kanalisation eingeleitet. Die abwassertechnische Erschließung ist vorhanden.

11. Energieeffizienz und Einsatz erneuerbarer Energien

Die Energieeffizienz der Baumaßnahmen ist im Rahmen der Projektplanung zu beachten. Zudem ist die Möglichkeit zu prüfen, Dachflächen für die Nutzung von Sonnenenergie zu verwenden.

12. Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Bei Bebauungsplänen nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

13. Umweltbericht

Bei Bebauungsplänen nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist kein Umweltbericht erforderlich.

14. Lagebezugssystem

Das Lagebezugssystem im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans erfolgte im Koordinatensystem ETRS89/UTM.

15. Einsichtnahme Unterlagen

Die angeführten Gesetze, DIN-Normen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Gutachten können bei der Stadtverwaltung Hennef, Amt für Stadtplanung und –entwicklung, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef, eingesehen werden.

53773 Hennef, den 02.06.2016

STADT HENNEF (SIEG)

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 - Hennef (Sieg) – Allner Dorf -

Begründung - Entwurf -

nach § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 02.06.2016

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

Grundrissplan (Stand 05.05.2016)

1.2 Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 24.02.2016 wurde die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf beschlossen.

Mit der zum 01.01.2007 eingetretenen Änderung des Baugesetzbuchs durch das „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ besteht die Möglichkeit, einen Bauleitplan im beschleunigten „Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gem. § 13a BauGB aufzustellen. Voraussetzung dabei ist, dass der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient. Das beschleunigte Verfahren ermöglicht als Planungserleichterung den Verzicht auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, auf den Umweltbericht nach § 2a, auf Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, das Monitoring nach § 4c sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB. Darüber hinaus sind nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans zu erwarten sind, als nicht ausgleichspflichtige Eingriffe anzusehen. Ein Ausgleich für Eingriffe ist daher ebenfalls nicht erforderlich. Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen bei der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf vor. Das Plangebiet liegt zudem mit seiner Grundfläche auch deutlich unter einer Größe von 20.000 m², so dass die Voraussetzung des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt sind und eine Vorprüfung im Einzelfall über erhebliche Umweltauswirkungen entbehrlich ist.

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 24.02.2016 wurde die Planung der KITA vorgestellt und die Frühzeitige Beteiligung beschlossen. Diese wurde im Zeitraum vom 07.03.2016 bis zum 21.03.2016 durchgeführt

In der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 15.06.2016 soll die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf zur Offenlage beschlossen werden.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Räumlicher Geltungsbereich und Topographie

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtwirksamen Bebauungsplanes Nr. 02.2 Allner Dorf vom 06.11.1968. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans bzw. der 11. Änderung beträgt etwa 1,03 ha. Der Bereich liegt auf einer Höhe zwischen 66 und 68 m ü NHN (Normal Höhennull).

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Altenbödingen

Flur 18, Flurstücke Nr. 11, 12, 29, 30, 264, 293, 294, 323, 324, 327 (tlw.), 331 (tlw.), 358 und 359

2.2 Regionalplan

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen.

Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung.

Auf der Ebene des Regionalplanes werden die landespolitischen Entwicklungsziele weiter konkretisiert. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg ist der Stadtteil Allner und das Plangebiet mit der Flächendarstellung „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ versehen.

2.3 Flächennutzungsplan und planungsrechtliche Zusammenhänge

Der seit dem 11.09.1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt den Bereich der 11. Änderung überwiegend als gemischte Baufläche dar. Bei Verfahren nach § 13a BauGB ist eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen einer Berichtigung angepasst.

2.4 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Das Plangebiet berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz oder Landschaftsgesetz NW (LG NW). Es befinden sich weder nach § 62 LG NW geschützte Flächen der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen noch im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasste Biotope innerhalb des Plangebietes. Europäische Schutzgebiete wie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.

Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte innerhalb des Plangebietes.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Im Plangebiet liegen keine nach Wassergesetz (Landeswassergesetz – LG - vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010) geschützten Objekte oder Flächen.

2.5 Vorhandene Flächennutzung

Die in der Planung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen werden so genutzt, wie es diesem Gebietstyp nach § 4 BauNVO entspricht. Eine Nutzung, die einem Dorfgebiet nach § 5 BauNVO entsprechen würde, findet nicht statt.

Auf den Flächen für den Gemeinbedarf befindet sich ein Bürgerhaus. Dieses soll durch den Neubau der Kindertagesstätte ersetzt werden.

Die Straßen- und Verkehrsflächen sind ausgebaut.

3. Städtebauliches Konzept

3.1 Verkehrserschließung

Die Erschließung erfolgt von der Landesstraße L 316 (Siegburger Straße) über die städtischen Straßen Im Rübgarten, Im Helltgen und Lettestraße. Die Straßen sind den Anforderungen eines Wohngebietes entsprechend als Mischverkehrsflächen ausgebaut. Ver- und Entsorgungsleitungen sind in den Straßen vorhanden. Ein Ausbau öffentlicher Straßen ist in Folge der 11. Änderung des Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Die Mischverkehrsfläche der Straße Im Helltgen soll jedoch vor der Kindertagesstätte so verbreitert werden, dass der Streifen zwischen der Rinne und der Grundstücksgrenze eine etwa gleiche Breite beibehält und nicht zum Zugang zur Kindertagesstätte schmaler wird. Den Fußgängern, die in der Regel diesen seitlichen Streifen nutzen, soll so eine gleichmäßigere Breite zur Verfügung stehen.

3.2 Bebauung

3.2.1 Städtebauliche Idee

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten Kindertagesstätte geschaffen werden. Diese wäre zwar grundsätzlich auch in dem bisher festgesetzten Dorfgebiet zulässig, die vorliegende Projektplanung passt jedoch nicht in die bislang festgesetzten Baugrenzen. Zudem wird für das Außen- und Spielgelände der Kindertagesstätte die benachbarte Parzelle Nr. 324 benötigt. Das Gelände der geplanten Kindertagesstätte wird als Fläche für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgewiesen. Die Baugrenzen sind so definiert, dass sie einen Abstand von 3 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und zum Nachbargrundstück einhalten. Punktuell orientieren sich die Baugrenzen am vorliegenden Grundriss der Kindertagesstätte. Zu den Gärten

der nördlich gelegenen Wohnbebauung ist als Abschirmung eine zwei Meter breite Bepflanzung festgesetzt. Dort sind Pflanzungen mittelhoch wüchsiger Sträucher vorgesehen, die eine optische Abschirmung des Spielgeländes zu den Gärten hin gewährleisten, die Gärten jedoch nicht unnötig verschatten. Die Pflanzungen halten einen Abstand von einem Meter zur Grundstücksgrenze. Der frei bleibende Streifen dient als Zugang bei der Pflege der Pflanzungen auf dem Gelände der Kindertagesstätte als auch in den angrenzenden Gärten. Auf der Fläche für den Gemeinbedarf ist zudem ein Bereich gekennzeichnet, auf dem bereits Pkw-Stellplätze vorhanden sind, die künftig der Kindertagesstätte zugeordnet sein sollen und in das Grundstück der Kindertagesstätte mit einbezogen werden. Diese Stellplätze stehen dann der Öffentlichkeit nicht mehr zu Verfügung.

Die Verkehrsflächen, Park- und Stellplätze sowie öffentlichen Grünflächen sind in der Planzeichnung dem Bestand entsprechend angepasst.

Da im Umfeld keine dorfgebietstypischen Nutzungen mehr vorhanden sind, werden im Rahmen der 11. Änderung des Bebauungsplanes die vormaligen Dorfgebietsflächen (MD) entsprechend der angrenzenden Nutzung in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) umgewidmet. Die Baugrenzen sind auf einen 5 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. punktuelle auf die im Kataster enthaltene Bebauung ausgelegt. Die bislang geltenden textlichen Festsetzungen bleiben von der Änderung unberührt.

3.2.2 Art der baulichen Nutzung

Die festgesetzten Flächen des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind an die nördlich vorhandene Wohnbebauung angeglichen. Für den Nutzungsrahmen gilt § 4 BauNVO.

Das Gelände der Kindertagesstätte wird als Fläche für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt.

3.2.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Höhenlage baulicher Anlagen

Für die Kindertagesstätte ist in der Planzeichnung lediglich eine maximale Gebäudehöhe festgesetzt, die eine unnötige Verschattung der benachbarten Wohnbebauung ausschließen soll, insbesondere auf Grund der im Vergleich zu Wohnhäusern großen Gebäudelänge. Ein Maß der baulichen Nutzung oder eine Bauweise wird nicht festgesetzt. Die Stadt Hennef ist selbst Eigentümer der Fläche und kann auch ohne bauleitplanerische Vorgaben die Belange der Umgebungsbebauung und –nutzung bei der weiteren Projektplanung angemessen berücksichtigen.

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) bleiben die Festsetzungen der Zahl der Vollgeschosse, der Geschossflächenzahl und der Bauweise von der Änderung unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

3.2.4 Bauordnungsrechtliche und sonstige Festsetzungen

Für die Flächen des Allgemeinen Wohngebietes (WA) bleiben die darüber hinaus bereits verbindlichen Festsetzungen des Stammpplanes u.a. Traufhöhe, Garagen, Dachformen, Einfriedungen, Mülltonnenstellplätze unberührt und behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

3.3 Öffentliche Grünflächen

Die beim Ausbau der Verkehrsflächen und Parkplätze entstandenen Grünflächen werden als öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Festsetzungen dazu sind nicht erforderlich.

3.4 Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 BauGB

3.4.1 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlasten)

Über Altlasten im Plangebiet liegen derzeit keine Informationen vor.

3.4.2 Grundwasserschutz

Über spezielle Vorgaben zum Grundwasserschutz im Plangebiet liegen derzeit keine Informationen vor.

3.4.3 Überschwemmungsgebiet der Sieg

Der westliche Rand des Plangebietes tangiert das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Sieg. Bei einem außergewöhnlichen Abflussereignis kann dieser Bereich überflutet und durch aufsteigendes Grundwasser betroffen werden. (siehe Hinweise)

Im Überschwemmungsgebiet sind bauliche Anlagen nur mit wasserrechtlicher Genehmigung der Bezirksregierung Köln als Oberer Wasserbehörde zulässig.

3.5 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

3.5.1 Denkmäler nach Landesrecht

Über Denkmäler im Plangebiet liegen derzeit keine Informationen vor.

3.6 Ver- und Entsorgung

Die Erschließung mit Verkehrsflächen und allen sonstigen Ver- und Entsorgungseinrichtungen bzw. Leitungen (Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikation u.a.) ist bereits vorhanden.

3.7 Immissionen

Bedingt durch die Nähe zum Flughafen Köln / Bonn muss sowohl am Tage als auch in der Nacht mit Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen wie Schalldämmung von Dächern und Rolladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern vermindern.

Die südlich verlaufende Autobahn BAB 560 wird zum Plangebiet hin durch einen Schallschutzwall abgeschirmt.

3.8 Artenschutz

3.8.1 Gesetzliche Vorgaben

Die Anpassung des deutschen Artenschutzrechtes an die europäischen Vorgaben wurde mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 vorgenommen. U.a. durch die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 3 und 42f BNatSchG wird europäisches Recht in nationales umgesetzt, um auf diesem Wege einen zentralen Beitrag zur Sicherung der zunehmend gefährdeten biologischen Vielfalt zu leisten. Daher müssen nun die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet werden.

3.8.2 Gutachterliche Bewertung

Um zu prüfen, ob im Plangebiet Konflikte im Zusammenhang mit artenschutzfachlichen Belangen zu erwarten sind, wurde das Büro für Landschaftsökologie (Weilburg) im Februar 2016 mit einer entsprechenden Untersuchung beauftragt. Die als Anlage beigefügte artenschutzfachliche Vorprüfung kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Hinsichtlich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge werden die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 ff BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt. Ausgehend von der vorliegenden Datenbasis werden Verbotstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der angeführten Arten ist durch die Nutzungsänderung bzw. Überplanung des Geltungsbereichs/ partieller Bereiche des Geltungsbereichs (Neubau

einer Kita mit Außenanlage) nicht zu erwarten. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft nicht zu.

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint somit im Hinblick auf das Plangebiet als nicht erforderlich. Dies gilt unter Berücksichtigung der dargelegten Maßnahme zur Vermeidung, durch die eine Gefährdung einzelner Individuen oder die Störung europäischer Vogelarten ausgeschlossen werden kann.

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme muss im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. durchgeführt werden:

Rodungen von Gehölzen und Entfernung von Sträuchern erfolgt nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln gemäß dem geltenden Landesnaturschutzgesetz NRW. Die Baufeldräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahmen sollten aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen (um eine Zerstörung möglicherweise aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen).

Die erforderlichen Rodungsmaßnahmen wurden mittlerweile durchgeführt. Bei der Anlage des Bolzplatzes und der umgebenden Bepflanzung in den 80er Jahren wurde v.a. auf die Baumarten Vogelkirsche und Bruchweide zurückgegriffen. Diese sind zwar schnellwüchsig und auch an die dortigen feuchten Bodenverhältnisse angepasst, weisen aber im „Alter“, das bei diesen Arten bereits nach ca. 25 Jahren auftritt, massive Standsicherheitsprobleme auf. Die Kronen entwickeln viel Totholz und ausladende Äste brechen ohne Vorwarnzeichen ab („Bruchweide!“). Dies zeigte sich vermehrt an mehreren Ab- und Zusammenbrüchen im Bestand. Dies war-unabhängig von allen Neubauplänen- mit der dortigen Sport- und Spielnutzung nicht vereinbar. Die im Frühjahr vorgenommenen Gehölzentnahmen hatten daher den alleinigen Zweck, dem erhöhten Verkehrssicherungsrisiko zu begegnen. Damit soll auch langlebigeren Baumarten wie z.B. Hainbuche und Eiche mehr Raum gegeben werden. Die Neugestaltung der Bepflanzung wird nach Entwürfen eines Landschaftsarchitekten fachkundig und hochwertig hergestellt.

3.9 Klimaschutz / Klimaanpassung

Die Bekämpfung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel gewinnen zunehmend an Bedeutung. Ansätze zur Bewältigung des Klimawandels gibt es auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene. Der Klimawandel hat jedoch auch eine städtebauliche Dimension, so dass es gilt, ihm auch hier Rechnung zu tragen. Um den Klimaschutz bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden zu fördern, wurde er durch die BauGB-Novelle vom 30.07.2011 zum Grundsatz der Bauleitplanung erhoben und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt zu beachten.

Bei der vorliegenden Änderung eines Bebauungsplanes besteht bereits Baurecht, in das nur lenkend für die künftige weitere Entwicklung eingegriffen werden soll. Die getroffenen Festsetzungen schließen keinesfalls eine energiesparende Bebauung oder die individuelle Nutzung erneuerbarer Energien aus. So wird beispielsweise keine städtebaulich motivierte Gebäudeausrichtung vorgegeben, die dann einer effektiven Nutzung von Solarenergie entgegenstehen könnte. Das gilt auch für die zulässigen Dachneigungen, die ebenfalls eine Solarenergienutzung nicht erschweren oder ausschließen.

Weitere Belange des Klimaschutzes, wie z.B. besondere Formen der Strom- und Wärmeenergieversorgung, lassen sich im vorliegenden Bebauungsplanverfahren nicht berücksichtigen oder regeln.

4. Hinweise

4.1 Bau- und Bodendenkmäler gem. Landesdenkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen

in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Im Plangebiet sind archäologische Bodenfunde nicht auszuschließen. Auf die §§ 15 (Entdeckung von Bodendenkmälern), 16 (Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und 41 (Ordnungswidrigkeiten) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Bodendenkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz-DSchG vom 11.03.1980; GV NW S. 226) wird hingewiesen. Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege sind Erdarbeiten rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, um baubegleitende wissenschaftliche Untersuchungen durchführen zu können.

4.2 Umgang mit vorhandenen Hausanschlüssen bei Abrissarbeiten

Vor den Abrissarbeiten müssen die vorhandenen Gas- und Wassernetzanschlüsse an der Hauptleitung abgetrennt werden. Die Maßnahmen sind frühzeitig mit der Rhein-Sieg Netz GmbH abzustimmen (Bachstraße 3, 53721 Siegburg, Tel. 02241/95921-0).

4.3 Kampfmittel

Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans.

Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) vorgesehen sein, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, abzustimmen.

4.4 Überschwemmungsgebiet der Sieg

Der Planungsbereich liegt zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg (unterliegt dem wasserrechtlichen Genehmigungsvorbehalt der Bezirksregierung Köln). Die Hochwassergefahrenkarte der Sieg weist für extreme Hochwasserereignisse für Teile des Plangebietes Überschwemmungen aus. Des Weiteren muss im Hochwasserfall auch mit einer möglichen Gefährdung des Bebauungsbereiches durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) gerechnet werden. Aus diesem Grund wird gemäß § 5 (2) WHG auf weitergehende Vorkehrungen der Bauvorsorge hingewiesen.

4.5 Entsorgung von Bodenmaterial

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

4.6 Oberboden

Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18.915 zu beachten.

4.7 Einbau von Recyclingstoffen

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

4.8 Fluglärm

Bedingt durch die Nähe zum Flughafen Köln / Bonn muss sowohl am Tage als auch in der Nacht mit mehr oder weniger starkem Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen, wie bspw. Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern, vermindern.

4.9 Energieversorgung

Die Ver- und Entsorgung ist über bestehende Trassen gesichert. Grundnetze der Versorgungsunternehmen sind vorhanden und können ausgebaut werden. Das ausgewiesene Baugebiet wird mit Erdgas versorgt.

4.10 Umgang mit Regenwasser

Das Niederschlagswasser wird in die vorhandene Kanalisation eingeleitet. Die abwassertechnische Erschließung ist vorhanden.

4.11 Energieeffizienz und Einsatz erneuerbarer Energien

Die Energieeffizienz der Baumaßnahmen ist im Rahmen der Projektplanung zu beachten. Zudem ist die Möglichkeit zu prüfen, Dachflächen für die Nutzung von Sonnenenergie zu verwenden.

4.12 Freianlagen

Bei der Pflege der Grün- und Gartenflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten.

5. Eingriffe in Natur und Landschaft / Umweltbericht

Das Änderungsverfahren erfolgt nach § 13a BauGB. Planverfahren nach § 13a BauGB sind seit dem 01.01.2007 vorgesehen, um Planvorhaben zur Innenentwicklung zu erleichtern. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, da ein rechtswirksamer Bebauungsplan besteht, das Plangebiet bereits überwiegend wohnbaulich genutzt wird und sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage befindet. Die bebaubare Fläche (zulässige Grundfläche) im Geltungsbereich der Änderung bleibt deutlich unter der Grenze von 20.000 qm des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Das Verfahren ist daher nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig. Dazu gehört auch, dass auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wird und Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

6. Bodenordnung

Es sind keine Maßnahmen zur Bodenordnung vorgesehen.

7. Anlagen, die Bestandteile des Bebauungsplan sind:

Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Büro für Landschaftsökologie
Weilburg vom 04.05.2016

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
im Zusammenhang mit der Änderung des
Bebauungsplans Nr. 02.2 Hennef - Allner Dorf
(Stadt Hennef (Sieg), Rhein-Sieg-Kreis, NRW)
Stand: 4. Mai 2016

erstellt
im Auftrag von:

Amt für Stadtplanung und –entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Büro für Landschaftsökologie

Auf der Lützelbach 17
35781 Weilburg
☎ 06471 / 50 393 12
Fax: / 42 96 32
EMail: info@landschaftsoekologie.com
www.landschaftsoekologie.com

Bearbeiter

Dipl-Biologe Dr. C. Mückschel
unter Mitarbeit von:
A. Hannappel, BSc BioGeo Analyse
G. Siebert, BSc Bio Geo Analyse

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage und Untersuchungsgebiet	3
2 Rechtliche Grundlagen	4
2.1 Schutzgebiete	4
2.2 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	5
2.3 Methodik artenschutzrechtliche Vorprüfung	5
3 Ergebnisse.....	6
3.1 Geländebegehung.....	6
3.2 Auswertung vorliegender Daten	12
3.3 Tiergruppe Fledermäuse	12
3.4 Tiergruppe Vögel.....	13
3.5 Tiergruppe Amphibien und Reptilien	14
3.6 Tiergruppe Schmetterlinge	14
4 Zusammenfassende Bewertung	15
5 Maßnahme zur Vermeidung	15
6 Literatur/ URLs.....	15
Anhang	16
A) Liste planungsrelevanter Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt/ in der Topografischen Karte (TK 25 000) 5209 Siegburg	

Hinweis: Der Auftraggeber darf das Gutachten nur zu dem Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist. Eine darüber hinausgehende Verwendung ist nicht zulässig.

1 Ausgangslage und Untersuchungsgebiet

Das Amt für Stadtplanung und -entwicklung der Stadt Hennef beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.2 Allner Dorf. Die B-Planänderung erfolgt mit der Zielstellung im Ortsteil Allner, im Bereich „Im Helltgen 1“ eine Kindertagesstätte mit Außenanlagen anzusiedeln. Derzeit befindet sich dort ein Bürgerhaus, welches im Rahmen der weiteren Planungen abgerissen werden soll. Die räumliche Lage und die Abgrenzung des Plangebietes kann den Abbildungen 1 und 2 entnommen werden.

Um im Vorfeld zu prüfen, ob im Plangebiet Konflikte im Zusammenhang mit artenschutzfachlichen Belangen zu erwarten sind, wurde das Büro für Landschaftsökologie (Weilburg) im Februar 2016 mit der vorliegenden Untersuchung beauftragt. Im Rahmen der artenschutzfachlichen Vorprüfung wird ermittelt, ob und in welchem Umfang planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten im dargestellten Plangebiet (=Untersuchungsgebiet) betroffen sind (zur Definition der planungsrelevanten Arten siehe Punkt 2).



Karte 1: Übersicht über die räumliche Lage des Plangebietes im Ortsteil Allner der Stadt Hennef (rote Umrandung); Kartengrundlagen: LANUV 4/2016 sowie Amt für Stadtplanung und -entwicklung/ Stadt Hennef (Stand: 2/2016, M 1:1:2700).

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungs- und Zulassungsverfahren ist gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG eine artenschutzfachliche Prüfung vorgesehen. Ziel des Artenschutzes ist es, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** von Tier- und Pflanzenarten sicherzustellen und Verbotstatbestände gemäß Art. 12 und 13 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) auszuschließen. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund.

Generell konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf:

- a) Tier-/ Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie
- b) sämtliche wildlebende europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Damit sind die lediglich national geschützten Arten von einer Artenschutzprüfung freigestellt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten/ Artengruppen getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind (Kiel 2005). Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt (vgl. Kapitel 2.3).

2.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder nach Landschaftsgesetz NRW (LG NW). Es befinden sich weder nach § 62 LG NW geschützte Flächen der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen noch im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasste Biotope innerhalb des Plangebietes. Europäische Schutzgebiete wie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.

Außerhalb des Plangebietes befindet sich nordwestlich das Naturschutzgebiet (NSG) „Siegau“ (SU-093) sowie das FFH Gebiet „Sieg“ (DE-5110-303). Beide Schutzgebiete sind im Umfeld des Plangebiets räumlich nahezu deckungsgleich (siehe Schraffur in Abb. 2).

Der Flusslauf der Sieg stellt insbesondere Lebensräume für Fische wie z. B. Lachs, Meer-, Bach- und Flussneunauge u. Groppe bereit. Die flussbegleitenden Ufergehölze, Hochstaudenbereiche und Auwälder an Altarmen repräsentieren die ursprüngliche Weichholzaue im Gebiet. Den beiden Schutzgebieten kommt für die Biotopvernetzung im Zusammenhang mit der Siegaue eine landesweite Bedeutung zu.

Das Plangebiet ist durch Grünlandflächen bzw. Sportplätze (Abb. 2, Tab. 1) räumlich von den beiden Schutzgebieten getrennt.

2.2 Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehen sich immer auf einzelne Individuen. Der Verbotstatbestand wird daher individuenbezogen ausgelegt. Für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist entscheidend, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Für den Artenschutz ergibt sich hieraus, dass nicht die unmittelbare oder einzelne Lebensstätte das Schutzziel ist, sondern die Funktion der gesamten Lebensstätte.

Hierdurch eröffnet sich die Möglichkeit, bei einer zu erwartenden Beeinträchtigung den Verbotstatbestand nicht auszulösen, indem geeignete Maßnahmen vorgezogen werden, die zu einer Verlagerung der Lebensstätte (z.B. des Reviers eines Vogels oder eines Fledermausquartiers) führen. Die funktionsstützenden Maßnahmen und die Verlagerung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte müssen im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Lebensstätten erfolgen. Der räumliche Zusammenhang ist aufgrund der jeweiligen Lebensraumansprüche der einzelnen Arten spezifisch zu definieren.

Die ökologische Funktion gilt als erfüllt, wenn eine Verlagerung von Lebensstätten möglich ist und diese neue Lebensstätte eine vergleichbare Eignung (z. B. Habitatangebot, Nahrungsangebot) aufweist. Der Reproduktionserfolg darf sich gegenüber der ursprünglichen Lage der Lebensstätte nicht verringern. Gleichfalls darf es nicht zur Verdrängung anderer europarechtlich geschützter Arten kommen. Die Populationsgröße der Art und ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten dürfen im Untersuchungsraum nicht verschlechtert werden.

2.3 Methodik artenschutzrechtliche Vorprüfung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind die folgenden Untersuchungen und Auswertungen bereits vorliegender Daten durchgeführt worden.

Auswertung vorliegender Daten

Eine Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52092>, vgl. hierzu auch Kiel 2005, 2007, LANUV 2007) am 28.3.2016 für die relevante Topographische Karte (TK 25) 5209/2 Siegburg ergab das in Tabelle A (im Anhang) dargestellte Artenspektrum. Kombiniert mit der Auswertung nach Lebensraumtypen wurde ermittelt, welche planungsrelevanten Arten im Bereich des Geltungsbereichs zu erwarten sind.

Erfassungen und Geländebegehungen

Im Rahmen der Vorprüfung wurde am 29.3.2016 eine Vor-Ort-Begehung im Untersuchungsgebiet durchgeführt (siehe Abb. 2). Die vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen und deren Ausprägung wurden in Augenschein genommen und deren potentielle Relevanz für die in Tabelle A (im Anhang) ermittelten planungsrelevanten Arten abgeschätzt. Biotoptypen bzw. Habitatstrukturen können „ganzheitliche Indikatoreigenschaften“ zugemessen werden im Sinne differenzierbarer, wiedererkennbarer Lebensraumkriterien mit Flächenbezug (Riecken et al. 1994). Ein Biotoptyp schließt daher die für die Fauna wichtigen Strukturen mit ein.

Die bereits vorliegenden Daten (s.o.) wurden im Kontext mit den Ergebnissen der Vor-Ort-Begehung hinsichtlich artenschutzfachlicher Belange analysiert und zusammenfassend bewertet. Es wird dargestellt, wo Konflikte mit der Planung und den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und entsprechend konfliktreduzierende bzw. -vermeidende Maßnahmen erforderlich werden.

Beschreibung der artenschutzrechtlichen Eingriffswirkungen

Einwirkungen auf die planungsrelevanten Arten ergeben sich im Grundsatz vor allem durch den direkten Flächenverlust von Biotopen, darüber hinaus durch indirekte Einflüsse wie Störwirkungen oder die Unterschreitung erforderlicher Minimalareale, was vor allem bei solchen Arten relevant ist, die größere Gebiete besiedeln.

Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

baubedingt: Störwirkungen auf benachbarte Biotope, baubedingte Habitatentwertungen oder (vorübergehende) -verluste

anlagebedingt: direkte Habitatverluste (lediglich Rasenbereiche, Einzelgehölze)

betriebsbedingt: visuelle oder akustische Störwirkung auf benachbarte Biotope

3 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Datenerhebung im Gelände und der Auswertung bereits vorliegender Daten dargestellt.

3.1 Geländebegehung

Biotop- und Habitatstrukturen

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Allner der Stadt Hennef. Bei dem in Abbildung 2 abgegrenzten Untersuchungsgebiet handelt sich um ein Bürgerhaus sowie umgebende Areale, die weitestgehend (teil-)versiegelt sind (Parkplätze, Zuwegungen). Nordwestlich des Bürgerhauses befand sich ein kleinerer Gehölzbestand, welcher nach Aussage von Anwohnern etwa Ende Februar gerodet wurde. Von diesem Gehölzbestand (der im Luftbild, Abb. 2 noch gut zu erkennen) sind acht Einzelgehölze (u.a. Esche) erhalten geblieben (vgl. Abb. 2, grüne Punktmarkierung). Nordwestlich befinden sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes zwei Sportplätze sowie eine Teichanlage (Abb. 2, siehe Fotos in Tab. 1). Südlich des Plangebietes befinden sich die BAB 560 sowie jenseits davon der Allnersee. Nordwestlich befinden sich die beiden Schutzgebiete NSG „Siegaue“ sowie FFH-Gebiet „Sieg“. Weiter westlich verläuft die Sieg (Abb. 2). Im Osten grenzt die Ortslage Allner an, im Norden schließen sich kleinflächige Offenlandflächen sowie Gehölzbestände an. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine kleinflächige Streuobstwiese mit Imker-/Bienenkästen (Abb. 2, Tab. 1, Foto 7). Im Folgenden werden das Untersuchungsgebiet sowie die angrenzenden Bereiche im Hinblick auf die vorliegenden Biotop-/Habitat- bzw. Lebensraumstrukturen charakterisiert. Tabelle 1 beinhaltet die Fotodokumentation bzw. die Übersicht über die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Strukturen sowie die Biotoptypen gemäß dem Biotop- und Lebensraumkatalog des LANUV NRW (2015). Die Fotostandorte und die jeweiligen Blickrichtungen können der Abbildung 2 entnommen werden.



Legende

0 10 20 30 40 m



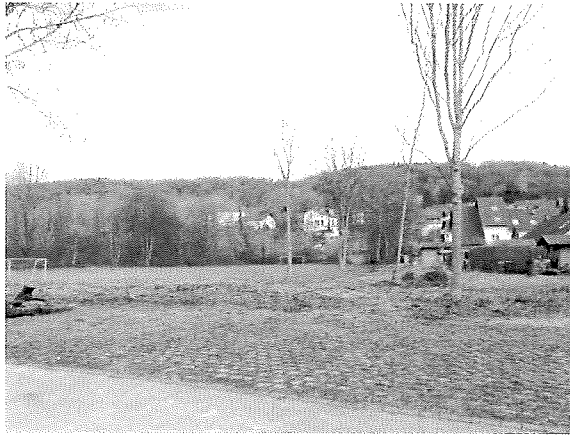
- Untersuchungsgebiet
- FFH-Gebiet Sieg
- NSG Siegaue
- Fotostandorte
- * bestehende Gehölze

Abb. 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (rote Umrandung) sowie die räumliche Lage der angrenzenden Schutzgebiete (NSG Siegaue, grüneingefärbt; FFH-Gebiet Sieg, rosa eingefärbt). Zusätzlich sind die einzelnen Fotostandorte (weiße Vierecke mit Nummerierung) sowie deren Blickrichtung dargestellt. Der im Luftbild erkennbare Gehölzbestand ist aktuell nicht mehr vorhanden. Die nach den Rodungsarbeiten verbliebenen Gehölze (grüne Punkte) sind in die Karte eingetragen. Details können der Textfassung entnommen werden. Kartengrundlagen: LANUV 4/2016 sowie Amt für Stadtplanung und –entwicklung/ Stadt Hennef (Stand: 2/2016).

Tab. 1: Fotodokumentation bzw. Übersicht über die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Strukturen sowie die Biotoptypen gemäß dem Biotop- und Lebensraumkatalog des LANUV NRW (2015). Die Fotostandorte und die jeweiligen Blickrichtungen können der Abbildung 2 entnommen werden.

Fotostandort	Foto	Beschreibung/ Biotoptyp(en)
1		Frontalaufnahme des Bürgerhauses mit angrenzenden Parkplätzen in Blickrichtung Norden <u>Biotoptypen:</u> SD24 - Veranstaltungshalle HV3 - Parkplatz
2		Blick auf den südwestlich gelegenen Sportplatz <u>Biotoptyp:</u> SL0 – Ballsportplatz
3		Seitenansicht des Bürgerhauses mit Innenhof <u>Biotoptyp:</u> SD24 - Veranstaltungshalle

4



im Vordergrund: Parkplatz
im Hintergrund: südwestlicher Sportplatz

Biotoptypen:

HV3 - Parkplatz
SL0 – Ballsportplatz

5



im Vordergrund rechts:
Einzelgehölze eines ehemaligen
flächigen Gehölzbestands
im Hintergrund: Blick auf den
nordwestlich des
Untersuchungsgebietes gelegenen
Sportplatz

Biotoptypen:

SL0 - Ballsportplatz
BF3 – Einzelbaum

6



linke Bildhälfte: Einzelgehölze
rechte Bildhälfte:
Blick auf den nordwestlich des
Untersuchungsgebietes gelegenen
Sportplatz

Biotoptypen:

SL0 - Ballsportplatz
BF3 – Einzelbaum

7

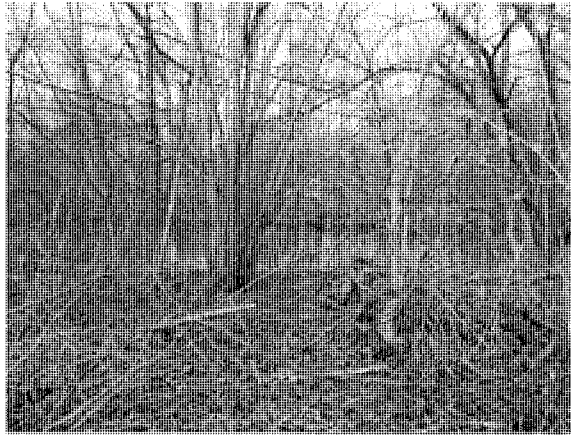


Streuobstwiese mit Imker-/
Bienenkästen (links im Bild)

Biototyp:

HK2 – Streuobstwiese

8



Teichanlage mit dichtem Gehölz-
Uferbewuchs

Biotoptyp:
FF0 – Teich

9



Blick auf den nordwestlich
gelegenen Sportplatz, im
Hintergrund sind das Bürgerhaus
(rechts) sowie die angrenzende
Siedlung erkennbar

Biotoptypen:
SL0 - Ballsportplatz
SD24 - Veranstaltungshalle
SB2ab - Wohnhaus 2-3 stöckig

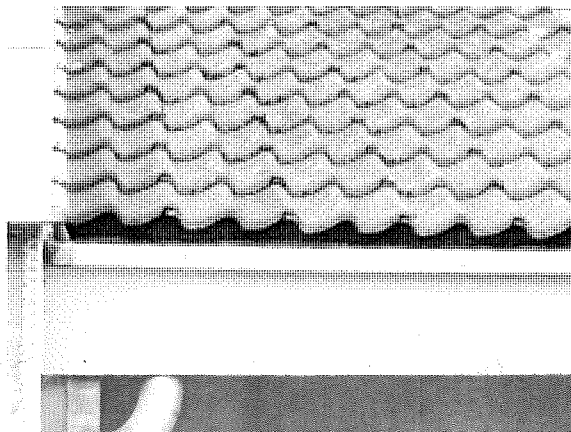
10



Parkplatz des Bürgerhauses sowie
Bürgerhaus und angrenzende
Siedlung

Biotoptypen:
HV3 - Parkplatz
SD24 - Veranstaltungshalle

11



Dach des Bürgerhauses

Biotoptyp:
SD24 - Veranstaltungshalle

-Das vorliegende Gebäude (Bürgerhaus) sowie die umgebenden (überwiegend (teil-)versiegelten) Zuwegungen und Parkplätze (Abb. 2, Tab. 1 Foto 1, 2, 3, 4, 6, 10 und 11) zeigen keine ökologisch hochwertigen Strukturen auf. Aufgrund des Fehlens wertgebender Strukturen kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzfachlich geschützte Tierarten - dabei handelt es sich meist um stenöke Arten, die nur in einem sehr begrenzten Spektrum von Biotoptypen mit speziellen ökologischen Rahmenbedingungen (über-) lebensfähig sind - dort nicht zu erwarten sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für besonders/ streng geschützte Tierartengruppen/ Tierarten.

-Die vorhandenen Einzelgehölze im Untersuchungsgebiet (Abb. 2, Tab. 1 Fotos 3, 4, 5, 6 und 10) zeigen aufgrund ihres überwiegend geringen (jung bis mittelalt) Alters und der sich daraus ergebenden geringen strukturellen Ausprägung keine ausgeprägten Nist-/ Unterkunft- bzw. Nahrungsmöglichkeiten für Höhlenbrüter/-bewohner (bezogen auf die Arten der Avifauna und die Tiergruppe der Fledermäuse in Tabelle A im Anhang). Für zahlreiche Freibrüter werden jedoch geeignete strukturelle Ausprägungen für einen Nestbau zur Verfügung gestellt (Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG). Im Rahmen der Begehung konnten keine Altnester innerhalb der Gehölzstrukturen nachgewiesen werden. Auch Gewölle (Greifvögel, Eulen) waren im Untersuchungsgebiet nicht auffindbar. Die ökologische Wertigkeit der im Gebiet vorhandenen Gehölze/ Gehölzstrukturen ist als von geringer bis mittlerer Wertigkeit zu klassifizieren (Einstufung gering, mittel, hoch).

-Natürliche Still-und Fließgewässer sowie feuchtebeeinflusste Bereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden.

-Die im Plangebiet vorhandenen gepflegten Zier-Rasen, kleineren Zierpflanzungen (einzelne Ziersträucher), Parkplatzflächen (z.T. Rasengittersteine) sind in der vorliegenden Ausprägung (Abb. 2, Tab. 1 Foto 1, 3, 4 und 10) ökologisch als von geringer Wertigkeit zu klassifizieren (Einstufung gering, mittel, hoch).

Das Vorkommen seltener oder im Bestand gefährdeter Pflanzenarten ist aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen und Habitatstrukturen (siehe Abb. 2 und Tab. 1) sowie deren Ausprägung im Plangebiet auszuschließen.

Aufgrund der räumlichen Lage des Plangebiets, der Biotopausstattung, der gegebenen Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Bebauung/ Siedlungsstrukturen können indirekte Einflüsse wie Störwirkungen oder die Unterschreitung erforderlicher Minimalareale auf/ für streng und besonders geschützte Arten (siehe Tab. A im Anhang), welche größere Gebiete besiedeln, vernachlässigt werden. Eine besondere Bedeutung des Planungsraumes für ökologische Vernetzungsfunktionen planungsrelevanter Arten (Tab. A im Anhang) ist insbesondere aufgrund der vorliegenden Vorbelastung (s.o.) mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungseffekte für die in Tabelle A angeführten Tierarten/ Tiergruppen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die räumliche Lage zu den angrenzenden Schutzgebieten (hier NSG „Siegau“ und FFH Gebiet „Sieg“) gemäß LANUV wurde in Kapitel 2.1 Schutzgebiete erörtert. Diese stehen im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange räumlich-funktional nicht im Verbund mit dem Plangebiet: Enge räumlich-funktionale Beziehungen zu dem Untersuchungsgebiet und den dortigen Strukturen erscheinen aufgrund der vorliegenden Biotopausstattung bzw. der geringen strukturellen Habitatausprägung innerhalb des Untersuchungsgebietes (die sich von der Biotoptypen und Requisitenausstattung des NSG und des FFH-Gebiets komplett unterscheiden) unwahrscheinlich bzw. sind aufgrund der geplanten Nutzung (Neubau einer Kita mit Außenanlagen auf dem Gelände des bisherigen Bürgerhauses) auszuschließen.

Eine direkte Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Sieg“ ist sowohl für die benannten Lebensräume als auch für die angeführten Arten nicht abzuleiten. Bau anlage- und betriebsdingte Wirkfaktoren sind aufgrund der geringen Eingriffsfläche sowie dem zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet liegenden Flächenpuffer (Sportplatz, siehe Abb. 2) nicht relevant. Erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet, insbesondere für die zu schützenden Lebensräume und die relevanten Arten (z.B. Fischarten), können ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen ist gegeben.

3.2 Auswertung vorliegender Daten

Die Tabelle A im Anhang zeigt, dass aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorliegenden Biotop-/Habitatstrukturen bei der überwiegenden Zahl der planungsrelevanten Arten ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Insgesamt sind die Ansprüche der angeführten planungsrelevanten Arten im Hinblick auf potenzielle **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (siehe Punkt 2.2) mit den vor Ort vorliegenden Biotop-/Habitatstrukturen meist nicht oder kaum zu decken.

3.3 Tiergruppe Fledermäuse

Bevorzugte Habitate von Fledermausarten sind insbesondere strukturreiche Landschaften mit wechselnder Biotopausstattung aus Laubwäldern, Offenlandbereichen, Fließ- oder Stillgewässern. Jagdgebiete stellen vor allem insektenreiche Lufträume über Gewässern, an Waldrändern oder artenreichen Wiesen dar. Als Sommer- oder Winterquartiere sind je nach Art vor allem Dachstühle von Gebäuden, Fensterläden, Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenwände und -böden, Kammern in Hohlblocksteinen und Rollladenkästen, Mauerritzen, abgeplatze Baumrinden oder Baumhöhlen zu nennen. Fledermäuse orientieren sich bei den Flügen zwischen ihren Quartieren und ihren Jagdhabitaten vor allem an linearen Landschaftsstrukturen wie Gewässern und Gehölzstrukturen.

Die im Plangebiet vorhandenen Einzelgehölze werden überwiegend aus jüngeren bis maximal mittelalten Gehölzen aufgebaut. Diese Gehölze weisen aufgrund ihres geringen Alters keine ausgeprägten Sonderstrukturen (Höhlen, Astabbrüche, Spalten etc.) auf, welche insbesondere im Hinblick auf artenschutzfachlich relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten (z.B. Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr) betrachtenstwert wären. Für siedlungsgebundene Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus) existieren Quartiermöglichkeiten in und an den Gebäuden der vorhandenen Wohnbebauung, ohne dass jedoch Quartiere aktuell nachgewiesen werden konnten.

Konkrete Hinweis auf Quartiere im Bereich des Bürgerhauses konnten im Rahmen der Begehung nicht erbracht werden (Tab. 1 Foto 11).

Mit der Planung ist eine geringfügige Verkleinerung möglicher Jagdhabitats von Fledermäusen denkbar. So kann auch die Beeinträchtigung von Jagdhabitats – die vom Gesetz selbst nicht geschützt werden – in bestimmten Fällen eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten implizieren. Davon ist im vorliegenden Fall aber nicht auszugehen, da das Plangebiet keinen essenziellen Nahrungsraum für die Tiergruppe darstellt. Zudem bestehen Ausweichmöglichkeiten auf umgebende Biotoptypen mit vergleichbaren oder qualitativ weitaus höherwertigen Habitatstrukturen.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die angeführten Arten der Tiergruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

3.4 Tiergruppe Vögel

Die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Biotopstrukturen stellen punktuell potenzielle Nahrungs- jedoch nur in geringem Umfang adäquate Bruthabitate für Vogelarten dar. Mögliche Bruthabitate für Freibrüter sind die jungen bis mittelalten Einzelgehölze. Generell häufige Vogelarten wie beispielsweise Amseln, Meisen, Elstern etc. kommen in dem betrachteten Bereich sicherlich gelegentlich als Nahrungsgäste vor. Aufgrund der geringen Eingriffsfläche sowie der unmittelbar angrenzenden Siedlungsstrukturen mit Vorgartenbereichen, auf die die Arten ausweichen können, sind die Arten durch das geplante Vorhaben nicht in ihrem Bestand bedroht. Für kommune Arten gelten zwar ebenfalls die artenschutzrechtlichen Verbote, dennoch müssen sie nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (vgl. Kiel 2007). Sie befinden sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2007).

Im Rahmen der Begehung konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester und Eier oder Hinweise darauf) ermittelt werden.

Für einige vorkommende Arten (Tabelle A im Anhang), könnte es zu einem Verlust von Nahrungshabitats kommen. Weiterhin kann es zur Verkleinerung von Nahrungshabitats für die in Tabelle A im Anhang aufgeführten Greifvögel (Turmfalke, Mäusebussard, Rotmilan) kommen. Diese Arten können in unterschiedlicher Weise die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bereiche als Jagd-/ Nahrungshabitate nutzen. Aufgrund der ökologischen Ausprägung der vorliegenden Biotoptypen und unter Beachtung der umgebenden z.T. hohen Störwirkungen (Wohnbebauung, Freizeitnutzung, Verkehrswege etc.) werden sie aber als mögliche Nahrungshabitate bei diesen Arten nicht als essentiell für das Vorkommen eingestuft. Ausweichmöglichkeiten auf benachbarte Flächen sind für die in Tab. A angeführten Arten gegeben.

Bei artenschutzrechtlich relevanten Arten handelt es sich meist um stenöke Arten, die nur in einem sehr begrenzten Spektrum von Biotoptypen mit speziellen ökologischen Rahmenbedingungen (über-) lebensfähig sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tierartengruppen/ Tierarten. So sind z.B. das Vorkommen

respektive das Vorliegen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehl- und der Rauchschnalbe im Gebiet trotz ggf. partiell geeigneter Biotoptypen (hier Gebäude des Bürgerhauses) mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Im Gebiet können Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die in Tabelle A angeführten Höhlenbrüter/ Halbhöhlenbrüter (z.B. Feldsperling und Waldkauz) nach den durchgeführten Begehungen ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Viele der ermittelten Vogelarten verlassen ihr Brutgebiet im Herbst und legen ihre Nester in der Regel jährlich neu an. Rodungen von Gehölzen und die Entfernung von Sträuchern dürfen daher nicht innerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September, durchgeführt werden.

Ein möglicher Baubeginn bzw. die Baufeldräumung sollte daher zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen; dies würde den Nestbau von vorneherein verhindern und räumlich verlagern, sodass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

Unter Beachtung der oben angeführten Vorgaben kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – für die angeführten Arten eintreten.

3.5 Tiergruppe Amphibien und Reptilien

Aufgrund der ermittelten Biotopstrukturen kann festgestellt werden, dass im Planungs- bzw. Untersuchungsgebiet keine Laichhabitats (Stillgewässer wie Tümpel, Teiche o.ä.) oder wertvollen Landhabitats für Amphibien vorhanden und somit betroffen sind. Daher sind negative Auswirkungen auf lokale Amphibienpopulationen der in Tabelle A angeführten Gelbbauchunke auszuschließen.

Aufgrund der vorliegenden Habitatausprägungen sind die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Strukturen nur suboptimal für Reptilien wie z.B. die Zauneidechse und daher nicht im Sinne von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeprägt. Reptilienarten benötigen insbesondere größere Flächen mit offenen Bodenstellen, Fels und/ oder Mauerwerk, Lesesteinhaufen o.ä. Diese Strukturen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden bzw. können aufgrund der Ausprägung nicht genutzt werden. Daher sind Beeinträchtigungen der Tiergruppe mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die angeführten Arten der Tiergruppen Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.

3.6 Tiergruppe Schmetterlinge

Für die beiden angeführten Bläuling-Arten (siehe Tabelle A) sind im unmittelbaren Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitats (feuchtebeeinflusste Bereiche, Gräben, Gewässer), insbesondere keine Reproduktions- und Ruhestätten, vorhanden. Negative Wirkungen auf diese Art können ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-,

Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die beiden angeführten Schmetterlingsarten ausgeschlossen werden.

4 Zusammenfassende Bewertung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung des Plangebietes (=Untersuchungsgebiet) im Ortsteil Allner, im Bereich „Im Helltgen 1“, kommt hinsichtlich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge zum Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 ff BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden.

Ausgehend von der vorliegenden Datenbasis werden Verbotstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG durch das Vorhaben nicht ausgelöst, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der angeführten Arten ist durch die Nutzungsänderung bzw. Überplanung des Geltungsbereichs/ partieller Bereiche des Geltungsbereichs (Neubau einer Kita mit Außenanlage) nicht zu erwarten. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft nicht zu.

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint somit im Hinblick auf das Plangebiet als nicht erforderlich.

Dies gilt **unter Berücksichtigung** der dargelegten **Maßnahme** zur Vermeidung, durch die eine Gefährdung einzelner Individuen oder die Störung europäischer Vogelarten ausgeschlossen werden kann (siehe Punkt 5).

5 Maßnahme zur Vermeidung

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme muss im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. durchgeführt werden:

Rodungen von Gehölzen und Entfernung von Sträuchern erfolgt nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln gemäß dem geltenden Landesnaturschutzgesetz in NRW. Die Baufeldräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahmen sollten aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen (um eine Zerstörung möglicherweise aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, vgl. Punkt 3.4).

6 Literatur/ URLs

- Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt; www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk)
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.
- Kiel, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)
- LANUV NRW - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen [Hrsg.] (2015): Biotop- und Lebensraumtypenkatalog. Recklinghausen. 286 S.
- Riecken, U., Reis, U. & Ssymank, A. (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland, 184 S., Bonn-Bad Godesberg - Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz: 41.

Anhang

A) Liste planungsrelevanter Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt/ in der Topografischen Karte (TK 25 000) 5209 Siegburg

Aufzählung der planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden sowie eine zusätzliche Aufzählung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen; Erhaltungszustand in NRW: S ungünstig/ schlecht, U ungünstig/ unzureichend, G günstig, ATL atlantische biogeographische Region, KON kontinentale biogeographische Region.

Quelle der Grunddaten: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt, Zugriff am 28.3.2016).

Tiergruppe/ Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status im Messtischblatt Quadrant 2 von 5209	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölz	Vegetations- arm/-frei	Gärten, Parks	Gebäude	Fett- Wiese, Fett- Weide	Art benötigt folgende Strukturen als Fortpflanzungsstätte/ diese Strukturen sind im U-Gebiet vorhanden (x) / bzw. nicht vorhanden (-)	Fortpflanzung/- Ruhestätte im U-Gebiet wahr- scheinlich auszusehen (x)	Relevanz des U- Gebietes für die Art (- keine, x gering, xx mittel, xxx hoch)
Säugetiere												
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Batfledermaus	Art vorhanden	G	G	XX		XX	XWSW Q		Waldränder, lineare Gehölzstruktur (x)	x	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	G	XX		XX	WS/WQ	(X)	Siedlungen, lineare Gehölzstruktur (x)		xx
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	G	X		X	WS/(WQ)	X	Struktur. Laubwälder (-)	x	-
Vögel												
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-	U-					XX	Offenland, Grünland (x)	x	x
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G	G	X				(X)	Horstbaum in Laub-, Nadelwald (-)	x	x
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	U			X	XX	(X)	Häuser, Felswände (x)		xx
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	sicher brütend	G	G						Höhlenbrüter in Eichwäldern, Laubmischwäldern (-)	x	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G	G	X				(X)	Höhlenbrüter Altholzbestände mit großen, glattrindigen Stämmen (-)	x	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G	G	X		X	X	X	Hohe Gebäude, Horstbaum in Laub-, Nadelwald (-)	x	x

<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	U			X	XX	X	Gebäude (x)		X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	sicher brütend	G-	U	XX				(X)	Dornenhecke, Offenbrachen (x)	X	X
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	rastend	G	G						Höhlenbrüter, Wälder mit altem Baumbestand in der Nähe zu Gewässer (-)	X	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	sicher brütend	U	S	X				(X)	Horstbaum in Laub-, Nadelwälder (-)	X	X
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U	U	X		X		X	Gehölze, Obstgärten in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen (x)		XX
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	sicher brütend	U-	S					(X)	Höhlenbrüter, Laubmischwälder mit, Lichtungen, Windwurfflächen, Jungwuchsbeständen (-)	X	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G	G	X					feuchten Laub- und Mischwäldern (-)	X	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G	G	X		X	X	(X)	Höhlenbrüter in Laub-, Mischwald, Siedlungsbereich (-/x)		X
Amphibien												
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Art vorhanden	S	S		X				Pionierstandorte, offene Stillgewässer (-)	X	-
Reptilien												
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Art vorhanden	G	G	X	(X)	X	(X)		Offene Pionierstandorte (-x)		X
Schmetterlinge												
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Art vorhanden	S	S						Feuchtwiesen, Gräben mit Wiesenknopf- Vorkommen (-)	X	-
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Art vorhanden	S							Feuchtwiesen, feuchte Quellwiesen, Bäche, Gräben mit Futterpflanzen (-)	X	-